

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020**

der

Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen
Friedrichsstraße 12
02977 Hoyerswerda

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Auftragsannahme | 2 |
| 1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung | 2 |
| 1.2 Auftragsdurchführung | 4 |
| 2. Grundlagen des Jahresabschlusses | 7 |
| 2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte | 7 |
| 2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten | 8 |
| 2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses | 9 |
| 3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen | 10 |
| 3.1 Rechtliche Verhältnisse | 10 |
| 3.2 Steuerliche Verhältnisse | 13 |
| 3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse | 14 |
| 4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten | 20 |
| 5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen | 21 |
| 6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung | 22 |
| 7. Wiedergabe der Bescheinigung | 23 |
| 8. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung | 24 |
| 9. Anlagen | 49 |
| Bilanz zum 31. Dezember 2020 | 50 |
| Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 | 52 |
| Anhang | 54 |
| Bescheinigung | 64 |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften | 65 |

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Geschäftsführer des

**Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen,
Hoyerswerda**

- nachfolgend auch "Zweckverband" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung haben wir in der Zeit vom 18. August 2021 bis zum 14. März 2024 - mit zeitlichen Unterbrechungen insbesondere aufgrund der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 - in unseren Geschäftsräumen in Dresden durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Zweckverbands, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den eigenbetriebsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsmäßiger Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Geschäftsführers bzw. der weiteren gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Zweckverbands.

Vollständigkeitserklärung

Der Zweckverband hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von dem Geschäftsführer wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Zweckverbands vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für den Zweckverband besteht nach § 24 SächsEigBVO i. V. m. § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. März 2021 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. März 2021 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf den EDV-Systemen eines externen Dritten erstellt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die auf den 31. Dezember 2020 durchgeführte Inventur wurde von uns nicht beobachtet. Organisatorische Vorbereitungen und Festlegungen von Durchführungsanweisungen wurden von uns ebenfalls nicht vorgenommen.

Das Vorratsvermögen wurde von dem Zweckverband bestandsmäßig zum Abschlusstichtag erfasst. Das Inventarverzeichnis ist von der Geschäftsführung unterzeichnet. An der Erfassung der Vorräte haben wir nicht mitgewirkt.

Der Unternehmer benannte folgende Auskunftspersonen:

Frau Corinna Theka

Herr Daniel Just

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. März 2021 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

| | |
|------------------------------|---|
| Firma: | Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen |
| Rechtsform: | Körperschaft des öffentlichen Rechts |
| Gründung am: | 22.03.1996 |
| Sitz: | Hoyerswerda |
| Anschrift: | Friedrichsstraße 12 02977 Hoyerswerda |
| Satzung: | Gültig in der Fassung vom 08.10.2010 mit folgenden Änderungen 1. Änderung der Satzung vom 06.06.2012 (rechtskräftig 12.10.2012) 2. Änderung der Satzung vom 29.09.2015 (rechtskräftig 29.01.2016) 3. Änderung der Satzung vom 12.07.2018 (rechtskräftig 26.09.2018) Neufassung der Verbandssatzung vom 21.06.2022 (rechtskräftig 21.06.2022) |
| Geschäftsjahr: | 1. Januar bis 31. Dezember |
| Dauer der Gesellschaft: | Unbestimmt |
| Gegenstand des Unternehmens: | Der Zweckverband hat das Ziel, im Verbandsgebiet einen ganzheitlichen Regionalen Entwicklungsprozess durch abgestimmte wirtschaftliche und touristische Entwicklung sowie durch gezielte Förderung des Naturschutzes (Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland) im künftigen Gebiet des Lausitzer Seenlandes voranzubringen und zur Umsetzung weitere beteiligte Kommunen in die Verbandsarbeit einzubinden. |

| | |
|----------------------|---|
| Verbandsmitglieder: | Landkreis Bautzen Stadt Hoyerswerda Gemeinde Boxberg/O.L. Gemeinde Elsterheide Stadt Lauta Gemeinde Lohsa Gemeinde Spreetal |
| Organe: | Verbandsvorsitzender: Herr Michael Harig stellvertretender Verbandsvorsitzender: Herr Dietmar Koark Geschäftsführer: Herr Daniel Just |
| Verbandsversammlung: | Die Verbandsversammlung entscheidet nach § 6 der Satzung über: <ol style="list-style-type: none">1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters2. Änderungen der Zweckverbandssatzung3. Erlass der Haushaltssatzung und der Geschäftsordnung4. Feststellung der Jahresrechnung5. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt6. Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse7. Beschlüsse über Leitlinien bei der Realisierung des Vorhabens und Vorgaben gegenüber zur Aufgabenübertragung gegründeter Körperschaften oder Gesellschaften8. das Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen9. Abschluss oder Änderung von Verträgen, soweit diese einen Gegenwert von Euro 25.000,00 übersteigen10. Auflösung des Zweckverband11. Erlass sonstiger Satzungen12. Personalhoheit für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle |

Beschlussvorlagen und Verbandsbeschlüsse:

| <i>Datum</i> | <i>Nr.</i> | <i>Verhandlungsgegenstand</i> |
|--------------|------------|--|
| 23.06.2020 | 01/20 | Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2020 |
| 23.06.2020 | 02/20 | Klarstellung der Bezeichnung einer wasserbaulichen Anlage |
| 23.06.2020 | 03/20 | Anpassung der Finanzierungs- und Überebnahmevereinbarung zum Projekt "Landmarken und Sichtschneisen" |
| 23.06.2020 | 04/20 | Stundung einer Forderung |
| 23.06.2020 | 05/20 | Grundsatzbeschluss zum Umgang mit Empfehlungen des Steuerberaters |
| 06.10.2020 | 06/20 | § 4 Projektanmeldung für die Erstellung eines Konzeptes zur Erhöhung der Planungssicherheit für bauliche Anlagen auf und an den Seen des Lausitzer Seenlandes unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels |
| 06.10.2020 | 07/20 | Masterplan Erikasee und Kortitzmühler See |
| 06.10.2020 | 08/20 | Vergabe zu einem FR-Regio-Projekt |
| 06.10.2020 | 09/20 | Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf Südböschung |
| 06.10.2020 | 10/20 | Änderung Beschluss 11/19 - Flächentausch Gemeinde Elsterheide/Zweckverband am Koschendam |
| 06.10.2020 | 11/20 | Verlängerung eines Betreibervertrages |

Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden:

| | | |
|------------|----------|--|
| 23.06.2020 | Eil01/20 | Anpassung einer Finanzierungs- und Überebnahmevereinbarung zum Projekt "Wegleitsystem motorisierter Verkehr - Teil 2" |
| 23.06.2020 | Eil02/20 | Anpassung einer Finanzierungs- und Überebnahmevereinbarung zum Projekt "Erstellung einer Planungsstudie für die Wasserwanderwege im Bereich Lohsa" |

Bekanntmachung der Feststellung des

Vorjahresabschlusses:

Der Jahresabschluss 2018 wurde gemäß § 34 SächsEigBVO durch das Amtsblatt des Landkreises Bautzen vom 24. März 2021 sowie durch das Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 26. März 2021 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung an sieben Arbeitstagen ist erfolgt.

Der Jahresabschluss 2019 wurde erstellt und überörtlich geprüft. Aktuell erfolgt die örtliche Prüfung.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen

Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:

lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Bautzen

Steuernummer: 204/149/02953

Der Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht besteht nicht, da der Zweckverband keinen Betrieb gewerblicher Art unterhält. Der Zweckverband ist lediglich vermögensverwaltend tätig.

Gemäß § 2 Abs. 3 UStG ist der Zweckverband Lausitzer Seenland mangels Betrieb gewerblicher Art kein Unternehmer und somit nicht umsatzsteuerpflichtig.

Der Antrag nach § 27 Abs. 22 S. 1 UStG wurde am 12.12.2016 gestellt und am selben Tag vom Finanzamt Bautzen bestätigt. Damit findet § 2 Abs. 3 UStG in der bis 31.12.2016 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2025 ausgeführt werden, weiterhin Anwendung.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Allgemeines

Stand und Entwicklung des Personals

Am Bilanzstichtag waren im Unternehmen 5 Personen beschäftigt (im Vorjahr: 4). Zum 01.01.2021 waren es dann wieder 4 Mitarbeiter.

| <u>Arbeitnehmergruppen</u> | <u>Zahl</u> |
|----------------------------------|-------------|
| Angestellte | 4 |
| vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter | 4 |

Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 4.

3.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Unternehmens lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

| | Bilanz zum 31.12.2020 | | Bilanz zum 31.12.2019 | | Änderung ggü. d. Vorjahr in | |
|---------------------------------|--------------------------|--------------|--------------------------|--------------|--------------------------------|-------------|
| | TEuro | % | TEuro | % | TEuro | % |
| AKTIVA | | | | | | |
| Immaterielles Anlagevermögen | 1,9 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 1,9 | - |
| Sachanlagen | 2.464,0 | 66,2 | 1.991,5 | 61,7 | 472,5 | 23,7 |
| Finanzanlagen | 53,6 | 1,4 | 53,6 | 1,7 | 0,0 | 0,0 |
| Vorräte | 0,3 | 0,0 | 0,3 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Forderungen | 1,3 | 0,0 | 2,5 | 0,1 | -1,2 | -48,0 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 290,8 | 7,8 | 303,2 | 9,4 | -12,4 | -4,1 |
| Flüssige Mittel/Wertpapiere | 908,0 | 24,4 | 878,8 | 27,2 | 29,2 | 3,3 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,1 | - |
| Summe Aktiva | 3.720,0 | 100,0 | 3.230,0 | 100,0 | 490,0 | 15,2 |
| Rundungsbedingte Differenz | 0,0 | | 0,1 | | | |
| | Bilanz zum 31.12.2020 | | Bilanz zum 31.12.2019 | | Änderung ggü. d. Vorjahr in | |
| | TEuro | % | TEuro | % | TEuro | % |
| PASSIVA | | | | | | |
| Eigenkapital | 572,8 | 15,4 | 476,7 | 14,8 | 96,1 | 20,2 |
| Sonderposten mit Rücklageanteil | 1.634,4 | 43,9 | 1.719,5 | 53,2 | -85,1 | -4,9 |
| Rückstellungen | 20,8 | 0,6 | 16,8 | 0,5 | 4,0 | 23,8 |
| Lieferverbindlichkeiten | 82,1 | 2,2 | 41,6 | 1,3 | 40,5 | 97,4 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 1.410,1 | 37,9 | 975,4 | 30,2 | 434,7 | 44,6 |
| Summe Passiva | 3.720,0 | 100,0 | 3.230,0 | 100,0 | 490,0 | 15,2 |
| Rundungsbedingte Differenz | -0,2 | | 0,0 | | | |

3.3.3 Finanzlage

Der Zweckverband hat gemäß § 25 SächsEigBVO eine Liquiditätsrechnung zu erstellen. Diese wird nachfolgend in Anlehnung an die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 dargestellt:

| Kapitalflussrechnung | 2020 | 2019 |
|---|----------------------|--------------------|
| | € | € |
| Laufende Geschäftstätigkeit | | |
| Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten | 96.099,20 € | 19.756,72 |
| +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des AV | 99.977,51 € | 57.498,44 |
| +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen | 3.969,50 € | -3.118,37 |
| +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge | 0,00 € | 0,00 |
| -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von AV | 0,00 € | 59.142,28 |
| -/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen sowie anderer Aktiva, sofern nicht Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit | 13.542,39 € | -293.908,04 |
| +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus L+L sowie and. Passiva, sofern nicht Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit inkl. Sonderposten | 389.956,21 € | 246.393,61 |
| +/- Zinsaufwendungen / Zinserträge | 0,00 € | 0,00 |
| +/- Korrekturposten Umlageneinzahlungen | -412.295,33 € | -356.739,77 |
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | 191.249,48 € | -270.975,13 |
| Investitionstätigkeit | | |
| + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sach-AV | 0,00 € | 0,00 |
| - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögens | -574.418,95 € | -57.351,77 |
| + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen AV | 0,00 € | 0,00 |
| - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen | 0,00 € | 0,00 |
| + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanz-AV | 0,00 € | 0,00 |
| - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 0,00 € | 0,00 |
| + Einzahlungen aus Fördermitteln | 0,00 € | 0,00 |
| Cashflow aus Investitionstätigkeit | -574.418,95 € | -57.351,77 |
| Finanzierungstätigkeit | | |
| + Einzahlungen der Umlagen | 412.295,33 € | 356.739,77 |
| - Auszahlungen an die Stadt als Tilgung des Gesellschafterbeitrags | 0,00 € | 0,00 |
| + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und (Finanz-) Krediten | 0,00 € | 0,00 |
| - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten | 0,00 € | 0,00 |
| Cashflow aus Finanzierungstätigkeit | 412.295,33 € | 356.739,77 |
| Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds | 29.125,86 | 28.412,87 |

Die Erhöhung der Auszahlungen für Investitionen des Sachanlagevermögens sind auf die Kosten für den Bau des Wasserwanderrastplatzes sowie auf das Wegleitsystem zurückzuführen. Detaillierte Erläuterungen sind im Vorjahresvergleich bei Punkt 4 geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau dieses Berichtes ausgeführt.

3.3.4 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

| | 01.01. bis 31.12.2020 | | 01.01. bis 31.12.2019 | | Änderung ggü. d. Vorjahr in | |
|---|----------------------------------|--------------|----------------------------------|--------------|--|--------------|
| | TEuro | % | TEuro | % | TEuro | % |
| Umsatzerlöse | 16,2 | 100,0 | 18,0 | 100,0 | -1,8 | -10,0 |
| + and.aktiv.Eigenleistung | 14,0 | 86,4 | 6,5 | 36,1 | 7,5 | 115,4 |
| + sonst.betriebl.Erträge | 654,6 | 4.040,7 | 636,8 | 3.537,8 | 17,8 | 2,8 |
| - Materialaufwand | 99,3 | 613,0 | 102,5 | 569,4 | -3,2 | -3,1 |
| - Personalaufwand | 281,1 | 1.735,2 | 260,0 | 1.444,4 | 21,1 | 8,1 |
| - Abschreibungen | 100,0 | 617,3 | 106,4 | 591,1 | -6,4 | -6,0 |
| - sonst.betriebl.Aufwand | 107,9 | 666,0 | 154,9 | 860,6 | -47,0 | -30,3 |
| + Finanzerträge | 0,7 | 4,3 | 0,2 | 1,1 | 0,5 | 250,0 |
| - EE-Steuern | 0,2 | 1,2 | 0,0 | 0,0 | 0,2 | - |
| Ergebnis nach Steuern | 96,9 | 598,1 | 37,7 | 209,4 | 59,2 | 157,0 |
| - sonstige Steuern | 0,8 | 4,9 | 0,8 | 4,4 | 0,0 | 0,0 |
| Jahresergebnis | 96,1 | 593,2 | 36,8 | 204,4 | 59,3 | 161,1 |
| Rundungsbedingte Differenz (Ergebnis nach Steuern) | -0,1 | | 0,0 | | | |
| Rundungsbedingte Differenz (Jahresergebnis) | 0,0 | | -0,1 | | | |

3.3.5 Erfolgsplan

Im Vergleich zum Erfolgsplan hat sich die Ertragslage wie folgt entwickelt:

| Zweckverband | Ist 2020 EUR | Plan 2020 EUR | Differenz EUR |
|--|------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 16.153,28 | 20.950,91 | -4.797,63 |
| 2. aktivierte Eigenleistungen | 13.950,83 | 0,00 | 13.950,83 |
| 3. sonstige betriebliche Erträge | | | |
| Erträge Auflösung von Rückstellungen | 1.087,54 | 0,00 | 1.087,54 |
| Erträge Auflösung Sonderposten | 85.145,80 | 69.204,30 | 15.941,50 |
| Versich.entschädigung, Schadenersatz | 34,00 | 0,00 | 34,00 |
| Zuschuss Stadt/Gemeinden | 412.295,33 | 412.295,33 | 0,00 |
| Sonstige Erlöse | 156.029,33 | 110.455,45 | 45.573,88 |
| Erträge gesamt | 684.696,11 | 612.905,99 | 71.790,12 |
| 4. Materialaufwand | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 99.270,02 | 0,00 | 99.270,02 |
| 5. Personalaufwand | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 218.650,92 | 233.338,59 | -14.687,67 |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | 62.486,75 | 62.916,88 | -430,13 |
| 6. Abschreibungen | | | |
| a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 99.977,51 | 83.258,00 | 16.719,51 |
| 7. sonstige betriebliche Aufwendungen | 107.945,36 | 194.499,70 | -86.554,34 |
| 8. Zinsen und ähnliche Erträge | 705,40 | 0,00 | 705,4 |
| 9. Steuern von Einkommen und Ertrag | 186,04 | 0,00 | 186,04 |
| 10. Ergebnis nach Steuern | 96.884,91 | 38.892,82 | 57.992,09 |
| 11. sonstige Steuern | 785,71 | 855,00 | -69,29 |
| 12. Jahresüberschuss | 96.099,20 | 38.037,82 | 58.061,38 |

Die Planabweichung bei den sonstigen betrieblichen Erlösen ergibt sich insbesondere aus dem Erhalt von sofort ergebniswirksamen Fördermitteln.

Die Planabweichung bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben sich insbesondere aus Einsparungen in verschiedenen Einzelpositionen (z. B. Rechts- und Beratungskosten). Ferner wurden die Projektkosten in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen geplant, im Jahresabschluss jedoch als bezogene Leistungen ausgewiesen.

Ab dem Jahr 2021 erfolgte eine Umstellung bei der Planung hinsichtlich der Gewinn- und Verlustpositionen, sodass es nicht mehr zu hohen Abweichungen zwischen IST- und Planzahlen kommt.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprachen.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen wären nur dann erforderlich gewesen, wenn Grund zur Annahme bestanden hätte, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Ausführungen zu den Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen sind nach Beurteilung der Plausibilität nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

7. Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 14. März 2024 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda, zum 31. Dezember 2020 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - vom Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen eigenbetriebs- bzw. handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen eigenbetriebs- bzw. handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Dresden, 14. März 2024



SKS Steuerberatung
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Elisabeth Seifert
Steuerberaterin

8. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**AKTIVA****A. Anlagevermögen****I. Immaterielle Vermögensgegenstände****1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

| | <u>Euro</u> | <u>1.944,00</u> |
|--|------------------------|------------------------|
| (31.12.2019: Euro | 0,00) | |
| 31.12.2020 | Euro | 31.12.2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben - Film | <u>1.944,00</u> | <u>0,00</u> |
| | <u>1.944,00</u> | <u>0,00</u> |
| Bilanzansatz zum 01.01.2020 | Euro | 0,00 |
| + Zugänge | <u>Euro</u> | <u>2.000,00</u> |
| | Euro | 2.000,00 |
| - Abschreibungen | <u>Euro</u> | <u>56,00</u> |
| Bilanzansatz zum 31.12.2020 | <u>Euro</u> | <u>1.944,00</u> |
| Summe Immaterielle Vermögensgegenstände | <u>Euro</u> | <u>1.944,00</u> |
| (31.12.2019: Euro | 0,00) | |

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

| | | |
|---|-------------|---|
| | | <u>Euro 282.711,38</u> |
| | | (31.12.2019: Euro 295.679,38) |
| | | 31.12.2020 31.12.2019 |
| | | <u>Euro</u> <u>Euro</u> |
| Grundstücke,grndst.Rechte und Bauten | | 231.943,38 231.943,38 |
| Andere Bauten (eigene Grundstücke) | | <u>50.768,00</u> <u>63.736,00</u> |
| | | <u>282.711,38</u> <u>295.679,38</u> |
| Grundstücke,grndst.Rechte und Bauten | 0050 | <u>Euro 231.943,38</u> |
| | | (31.12.2019: Euro 231.943,38) |
| Andere Bauten (eigene Grundstücke) | 0115 | <u>Euro 50.768,00</u> |
| | | (31.12.2019: Euro 63.736,00) |
| Bilanzansatz zum 01.01.2020 | | Euro 63.736,00 |
| - Abschreibungen | | <u>Euro 12.968,00</u> |
| Bilanzansatz zum 31.12.2020 | | <u>Euro 50.768,00</u> |

| | | |
|--|-------------|---|
| 2. technische Anlagen und Maschinen | | <u>Euro 1.480.289,00</u> |
| | | (31.12.2019: Euro 1.565.397,00) |
| | | 31.12.2020 31.12.2019 |
| | | <u>Euro</u> <u>Euro</u> |
| Technische Anlagen und Maschinen | | <u>1.480.289,00</u> <u>1.565.397,00</u> |
| | | <u>1.480.289,00</u> <u>1.565.397,00</u> |
| Technische Anlagen und Maschinen | 0200 | <u>Euro 1.480.289,00</u> |
| | | (31.12.2019: Euro 1.565.397,00) |
| Bilanzansatz zum 01.01.2020 | | Euro 1.565.397,00 |
| - Abschreibungen | | <u>Euro 85.108,00</u> |
| Bilanzansatz zum 31.12.2020 | | <u>Euro 1.480.289,00</u> |

Wirtschaftsgüter ohne Anschaffungskosten wurden in den Jahren 2014 und 2015 mit den Anschaffungskosten der LMBV, vermindert um die planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Im Gegenzug wurde ein Sonderposten in dieser Höhe angesetzt. Wirtschaftsgüter, die teilentgeltlich in das Vermögen des Zweckverbands übergegangen sind, wurden in 2016 ebenfalls mit den Anschaffungskosten der LMBV, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bilanziert. Im Jahr 2020 waren nur lineare Abschreibungen zu verzeichnen.

3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

| | | <u>Euro</u> | <u>2.936,00</u> |
|--|-------------|------------------------|-----------------|
| | | (31.12.2019: Euro | 3.256,00) |
| | | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| | | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Büroeinrichtung | | 1.716,00 | 3.255,00 |
| Wirtschaftsgüter (Sammelposten) | | <u>1.220,00</u> | <u>1,00</u> |
| | | <u>2.936,00</u> | <u>3.256,00</u> |
| Büroeinrichtung | 0420 | <u>Euro</u> | <u>1.716,00</u> |
| | | (31.12.2019: Euro | 3.255,00) |
| Bilanzansatz zum 01.01.2020 | | Euro | 3.255,00 |
| - Abschreibungen | | <u>Euro</u> | <u>1.539,00</u> |
| Bilanzansatz zum 31.12.2020 | | <u>Euro</u> | <u>1.716,00</u> |
| Wirtschaftsgüter (Sammelposten) | 0485 | <u>Euro</u> | <u>1.220,00</u> |
| | | (31.12.2019: Euro | 1,00) |
| Bilanzansatz zum 01.01.2020 | | Euro | 1,00 |
| + Zugänge | | <u>Euro</u> | <u>1.525,51</u> |
| | | Euro | 1.526,51 |
| - Abschreibungen | | <u>Euro</u> | <u>306,51</u> |
| Bilanzansatz zum 31.12.2020 | | <u>Euro</u> | <u>1.220,00</u> |

Im GWG Sammelposten 2014 wurden die Wirtschaftsgüter aus der Umsetzung des Projektes Seemöblierung eingestellt. Dabei handelt es sich um 10 Tische, 40 Bänke, 87 Fahrradanhängerbügel, 7 Hundetoiletten und 28 Papierkörbe. Der GWG Sammelposten 2015 beinhaltet die Schlussrechnung aus der Umsetzung dieses Projektes. Beide Sammelposten sind zum 31.12.2019 in voller Höhe abgeschrieben. Im Sammelposten 2020 werden 2 Intel Core ausgewiesen.

| 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | Euro | 698.080,65 |
|---|--------------------------|--------------------------|
| | (31.12.2019: Euro | 127.187,21) |
| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Anzahlungen a. Grundstücke ohne Bauten | 19.582,18 | 19.582,18 |
| Anz. techn. Anlagen und Gebäude WWR | <u>678.498,47</u> | <u>107.605,03</u> |
| | <u>698.080,65</u> | <u>127.187,21</u> |
| Bilanzansatz zum 01.01.2020 | Euro | 107.605,03 |
| + Zugänge | <u>Euro</u> | <u>570.893,44</u> |
| Bilanzansatz zum 31.12.2020 | Euro | <u>678.498,47</u> |

Die Anzahlungen auf Grundstücke beinhalten bereits geleistete Anschaffungsnebenkosten für Grundstücke am Koschendamms.

Die Anzahlungen auf technische Anlagen gliedern sich wie folgt auf:

| | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| Wegleitsystem (motorisierter Teil) | 34.055,46 € (+ 986,75 €) |
| Wasserwanderrastplatz | 644.443,01 € (+ 569.906,69 €) |

Die Kosten beinhalten die Gesamtkosten laut Abrechnungen der LMBV. Es wird ein Bruttoausweis der Anschaffungskosten vorgenommen. Die entsprechenden Zuschüsse sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

| | | |
|--------------------------|-------------------|----------------------------|
| Summe Sachanlagen | Euro | <u>2.464.017,03</u> |
| | (31.12.2019: Euro | 1.991.519,59) |

III. Finanzanlagen**1. Beteiligungen**

| | <u>Euro</u> | <u>53.627,00</u> |
|----------------------|-------------------------|------------------------------|
| | (31.12.2019: Euro | 53.627,00) |
| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Beteiligungen | <u>53.627,00</u> | <u>53.627,00</u> |
| | <u>53.627,00</u> | <u>53.627,00</u> |
| Beteiligungen | 0510 | Euro 53.627,00 |
| | | (31.12.2019: Euro 53.627,00) |

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen die 70%ige Beteiligung am Stammkapital der Lausitzer Seenland gGmbH.

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde wie bereits in Vorjahren an die Gesellschaft ein Liquiditätszuschuss i. H. v. 10.500,00 EUR gezahlt. Hierbei handelt es sich nicht um wertsteigernde Zahlungen, sondern um laufende Aufwendungen.

| | |
|-----------------------------|---------------------------------|
| Summe Finanzanlagen | Euro 53.627,00 |
| | (31.12.2019: Euro 53.627,00) |
| Summe Anlagevermögen | Euro 2.519.588,03 |
| | (31.12.2019: Euro 2.045.146,59) |

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte****1. fertige Erzeugnisse und Waren**

| | <u>Euro</u> | <u>303,33</u> |
|---------------|----------------------|----------------------|
| | (31.12.2019: Euro | 303,33) |
| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Bestand Waren | <u>303,33</u> | <u>303,33</u> |
| | <u>303,33</u> | <u>303,33</u> |

Die Bestände setzen sich aus den aufgenommenen und bewerteten Werbeartikeln zusammen. Die Ermittlung erfolgte durch Inventur.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

| | <u>Euro</u> | <u>1.276,29</u> |
|---------------------|------------------------|------------------------|
| (31.12.2019: Euro | 2.514,99) | |
| 31.12.2020 | 31.12.2019 | |
| <u>Euro</u> | <u>Euro</u> | |
| Forderungen aus L+L | <u>1.276,29</u> | <u>2.514,99</u> |
| | <u>1.276,29</u> | <u>2.514,99</u> |

Der Einzelnachweis der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt in gesonderten Debitorenlisten, die sich aus gesonderten Personenkonten ergeben haben.

Zum Zeitpunkt der Jahresabschlussaufstellungen waren alle Forderungen beglichen, sodass keine Wertberichtigungen vorzunehmen waren.

2. sonstige Vermögensgegenstände

| | <u>Euro</u> | <u>290.807,99</u> |
|--|--------------------------|--------------------------|
| (31.12.2019: Euro | 303.225,67) | |
| 31.12.2020 | 31.12.2019 | |
| <u>Euro</u> | <u>Euro</u> | |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 6.881,55 | 21.076,20 |
| Notaranderkonto DKB #546601612 | 282.481,73 | 281.962,37 |
| Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG | 753,24 | 186,83 |
| Forderg. gg. Personal Lohn- und Gehalt | 0,27 | 0,27 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist. | <u>691,20</u> | <u>0,00</u> |
| | <u>290.807,99</u> | <u>303.225,67</u> |

Unter den sonstigen Vermögensgegenstände wird das Notaranderkonto ausgewiesen, auf welches der Zweckverband den Kaufpreis für die bilanzierten Grundstücke Koschendamms gemäß Urkunde Nr. 1609/9 für die Lose 1 und 2 eingezahlt hat. Das rechtliche Eigentum konnte jedoch noch nicht auf den Zweckverband übergehen, da der Verkäufer zunächst den Mangel der Unnutzbarkeit abstellen muss.

Darüber hinaus enthalten die sonstigen Vermögensgegenstände den zweiten Teilbetrag der zugesagten Fördermittel für den Masterplan Erikasee und Kortizmühler See, sowie bereits abgerechnete Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Vorberater, welche im Jahr 2021 erstattet werden.

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

| | <u>Euro</u> | <u>907.959,69</u> |
|-----------------------------|--------------------------|----------------------------|
| | (31.12.2019: Euro | 878.833,83) |
| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Sparkasse Kto. 3000116906 | 807.957,92 | 778.808,40 |
| Festgeldkonto #1225442717 | 99.950,02 | 99.999,98 |
| Bestand Briefmarken | <u>51,75</u> | <u>25,45</u> |
| | <u>907.959,69</u> | <u>878.833,83</u> |
| Summe Umlaufvermögen | <u>Euro</u> | <u>1.200.347,30</u> |
| | (31.12.2019: Euro | 1.184.877,82) |

| C. Rechnungsabgrenzungsposten | Euro | 113,99 |
|--------------------------------------|---------------------------------|---|
| | (31.12.2019: Euro | 0,00) |
| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | <u>113,99</u> | <u>0,00</u> |
| | <u>113,99</u> | <u>0,00</u> |
| Summe Aktiva | <u>Euro 3.720.049,32</u> | <u>(31.12.2019: Euro 3.230.024,41)</u> |

PASSIVA**A. Eigenkapital****I. Kapitalrücklage**

| | Euro | 496.034,79 |
|-----------------|--------------------------|--------------------------|
| | (31.12.2019: Euro | 496.034,79) |
| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Kapitalrücklage | <u>496.034,79</u> | <u>496.034,79</u> |
| | <u>496.034,79</u> | <u>496.034,79</u> |

Die Kapitalrücklage wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ermittelt. Diese Kapitalrücklage kann in künftigen Jahren zum Ausgleich von entstehenden Verlusten verwendet werden.

II. Bilanzgewinn

| | Euro | 76.731,61 |
|---------------------------|-------------------------|--------------------------|
| | (31.12.2019: Euro | -19.367,59) |
| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Bilanzgewinn | <u>76.731,61</u> | <u>-19.367,59</u> |
| | <u>76.731,61</u> | <u>-19.367,59</u> |
| Summe Eigenkapital | Euro | 572.766,40 |
| | (31.12.2019: Euro | 476.667,20) |

B. Sonderposten mit Rücklageanteil

| | <u>Euro 1.634.388,94</u> | |
|--|---------------------------------|----------------------------|
| | (31.12.2019: Euro 1.719.534,74) | |
| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Sonderposten für Investitionszuschüsse | <u>1.634.388,94</u> | <u>1.719.534,74</u> |
| | <u>1.634.388,94</u> | <u>1.719.534,74</u> |

Im Sonderposten sind Anschaffungskosten der LMBV für Wirtschaftsgüter enthalten, welche unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen worden.

C. Rückstellungen**1. sonstige Rückstellungen**

| | <u>Euro</u> | <u>20.763,50</u> |
|---|-------------------------|------------------|
| | (31.12.2019: Euro | 16.794,00) |
| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Rückstellungen für Personalkosten | 5.058,00 | 2.984,00 |
| Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung | <u>15.705,50</u> | <u>13.810,00</u> |
| | <u>20.763,50</u> | <u>16.794,00</u> |

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020.

Die Rückstellung für Personalkosten beinhaltet die Rückstellung für Resturlaubstage, welche zum Jahresende noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren betragen Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 0,00).

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Euro 82.059,38
(31.12.2019: Euro 41.637,73)

Der Einzelnachweis erfolgte in gesonderten Kreditorenlisten, die sich aus gesonderten Personenkonten ergeben haben.

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--|-------------------------|-------------------------|
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist. | <u>82.059,38</u> | <u>41.637,73</u> |
| | <u>82.059,38</u> | <u>41.637,73</u> |

2. sonstige Verbindlichkeiten

| | Euro 1.410.071,10 | |
|---------------------------------------|-------------------------------|--------------------------|
| | (31.12.2019: Euro 975.390,74) | |
| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 0,00 | 14.947,14 |
| Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J) | 647.155,10 | 647.155,10 |
| sonst. Verb. Zuschuss WWRP | 477.912,98 | 20.533,81 |
| sonst. Verb. Zuschuss WLS | 14.686,10 | 14.650,82 |
| investive Umlage Koschendam T2 | 265.320,41 | 265.320,41 |
| Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt | 0,00 | 9.964,59 |
| Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer | 3.126,99 | 2.698,87 |
| Verbindlichkeiten soziale Sicherheit | 1.869,52 | 0,00 |
| Verbindlichkeiten a. Vermögensbildung | <u>0,00</u> | <u>120,00</u> |
| | <u>1.410.071,10</u> | <u>975.390,74</u> |

Die Verbindlichkeiten aus geleisteten Anzahlungen und Investiver Umlagen berücksichtigen die aus investiver Umlage 2012 bis 2016 finanzierten geleisteten Anzahlungen (24.419,21 Euro) und die Teile der investiven Umlage 2013 (63.359,68 Euro), 2014 (67.707,91 Euro), 2015 (180.119,86 Euro), 2016 (114.526,64 Euro) und 2017 (251.621,80 Euro), denen bisher keine Investitionsausgaben gegenüberstanden.

Gemäß Beschluss 09/19 der Verbandsversammlung vom 28. November 2019 wurden 54.600,00 Euro aus den sonstigen Verbindlichkeiten aus geleisteten Anzahlungen und investiver Umlagen zum Stichtag 1. Januar 2019 für laufende Projekte umgewidmet.

Darüber hinaus enthält die Position sonstige Verbindlichkeiten den Zuschuss Wasserwanderrastplatz sowie den Zuschuss Wegleitsystem. Bei beiden Zuschüssen handelt es sich um die dem Bauvorhaben entsprechend zuordenbaren Zuschüsse fremder Dritter. Es handelt sich um §4-Mittel, welche bei zweckgerechter Verwendung als Sonderposten bzw. Ertrag in den Folgejahren abzubilden sind. Die entgegenstehenden Aufwendungen sind in den Anlagen im Bau enthalten.

Summe Passiva

Euro 3.720.049,32
(31.12.2019: Euro 3.230.024,41)

Gewinn- und Verlustrechnung

| 1. Umsatzerlöse | (2019: Euro | <u>Euro 16.153,28</u> |
|---|-------------------------|------------------------------|
| | 2020 Euro | 2019 Euro |
| Miete Wassersportverein | 8.500,00 | 9.500,00 |
| Einnahmen Betreiberentgelt Schiffsanleger | 3.500,00 | 3.500,00 |
| Nutzungsentgelt Schiffsanleger | 2.897,53 | 2.514,99 |
| Pacht Grill & Chill | <u>1.255,75</u> | <u>2.511,50</u> |
| | <u>16.153,28</u> | <u>18.026,49</u> |
| | | |
| 2. andere aktivierte Eigenleistungen | (2019: Euro | <u>Euro 13.950,83</u> |
| | 2020 Euro | 2019 Euro |
| Andere aktivierte Eigenleistungen | <u>13.950,83</u> | <u>6.481,74</u> |
| | <u>13.950,83</u> | <u>6.481,74</u> |
| | | |
| 3. Gesamtleistung | (2019: Euro | <u>Euro 30.104,11</u> |
| | Euro | 24.508,23) |

Im Jahr 2020 wurde erneut von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, aktivierte Eigenleistungen zu bilanzieren. Diese betreffen das Bauvorhaben Wasserwanderrastplatz, Wegleitsystem Teil 2 sowie Schiffsanleger Geierswalder See.

4. sonstige betriebliche Erträge

a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens

| | | |
|--------|-------------|------------------|
| | Euro | 85.145,80 |
| (2019: | Euro | 138.665,79) |

| | |
|-------------|-------------|
| 2020 | 2019 |
| <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |

| | | |
|---|-------------|------------------|
| Erträge aus der Auflösung SoPo AV | 85.145,80 | 89.748,23 |
| Erträge Zuschreibg. immat. Anlagevermö. | <u>0,00</u> | <u>48.917,56</u> |

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| <u>85.145,80</u> | <u>138.665,79</u> |
|-------------------------|--------------------------|

b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

| | | |
|--------|-------------|-----------------|
| | Euro | 1.087,54 |
| (2019: | Euro | 1.978,75) |

| | |
|-------------|-------------|
| 2020 | 2019 |
| <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |

| | | |
|--------------------------------------|-----------------|-----------------|
| Erträge Auflösung von Rückstellungen | <u>1.087,54</u> | <u>1.978,75</u> |
|--------------------------------------|-----------------|-----------------|

| | |
|------------------------|------------------------|
| <u>1.087,54</u> | <u>1.978,75</u> |
|------------------------|------------------------|

c) übrige sonstige betriebliche Erträge

| | | |
|--------|-------------|-------------------|
| | Euro | 568.358,66 |
| (2019: | Euro | 496.155,71) |

| | |
|-------------|-------------|
| 2020 | 2019 |
| <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |

| | | |
|--------------------------------------|-------------|-----------------|
| Allgem. Umlagen Gemeinden | 412.295,33 | 356.739,77 |
| Erträge aus Fördermittel | 83.201,81 | 0,00 |
| Fördermittel FR-Regio | 36.435,94 | 48.581,25 |
| Zuschuss Betreibermodell | 16.800,00 | 0,00 |
| Fördermittel Masterplan Erikasee | 14.337,62 | 9.230,68 |
| Erstattung Lohnfortzahlungen | 3.994,61 | 1.223,31 |
| Erträge Wasserwanderstudie Lohsa | 1.021,99 | 0,00 |
| Erträge aus Verkäufen | 237,36 | 0,00 |
| Versich.entschädigung, Schadenersatz | 34,00 | 0,00 |
| umgewidmete Umlagen | 0,00 | 54.600,00 |
| Periodenfremde Erträge | 0,00 | 22.183,70 |
| Betriebsfremde Erträge | <u>0,00</u> | <u>3.597,00</u> |

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| <u>568.358,66</u> | <u>496.155,71</u> |
|--------------------------|--------------------------|

5. Materialaufwand**a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**

| | Euro | 0,00 |
|---|--------------------|-----------------|
| (2019: Euro | 1.688,60) | |
| 2020 | 2019 | |
| <u>Euro</u> | <u>Euro</u> | |
| Bestandsveränd.RHB-Stoffe/bezogene Ware | <u>0,00</u> | <u>1.688,60</u> |
| | <u>0,00</u> | <u>1.688,60</u> |

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

| | Euro | 99.270,02 |
|-----------------|-------------------------|-------------------|
| (2019: Euro | 100.838,88) | |
| 2020 | 2019 | |
| <u>Euro</u> | <u>Euro</u> | |
| Fremdleistungen | <u>99.270,02</u> | <u>100.838,88</u> |
| | <u>99.270,02</u> | <u>100.838,88</u> |

6. Personalaufwand**a) Löhne und Gehälter**

| | Euro | 218.650,92 |
|----------|--------------------------|--------------------------|
| (2019: | Euro | 206.759,55) |
| | 2020 | 2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Gehälter | <u>218.650,92</u> | <u>206.759,55</u> |
| | <u>218.650,92</u> | <u>206.759,55</u> |

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

| | Euro | 62.486,75 |
|--|-------------------------|-------------------------|
| (2019: | Euro | 53.206,30) |
| | 2020 | 2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Gesetzliche Sozialaufwendungen | 44.812,43 | 39.302,13 |
| Aufwendungen für Altersversorgung | 12.996,54 | 13.114,73 |
| Versorgungskassen | 3.435,06 | 0,00 |
| Beiträge zur Berufsgenossenschaft | 1.110,96 | 789,44 |
| Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei | <u>131,76</u> | <u>0,00</u> |
| | <u>62.486,75</u> | <u>53.206,30</u> |

7. Abschreibungen**a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

| | <u>Euro</u> | <u>99.977,51</u> |
|------------------------------------|-------------------------|-------------------|
| (2019: | Euro | 106.416,00) |
| | 2020 | 2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Abschreibungen auf Sachanlagen | 86.647,00 | 86.666,00 |
| Abschreibungen auf Gebäude | 12.968,00 | 12.968,00 |
| Abschreibungen auf WG Sammelposten | 306,51 | 6.782,00 |
| Abschreibung immaterielle VermG | <u>56,00</u> | <u>0,00</u> |
| | <u>99.977,51</u> | <u>106.416,00</u> |

8. sonstige betriebliche Aufwendungen

| | | |
|--|-------------------------|------------------------------|
| a) Raumkosten | | <u>Euro</u> 15.311,35 |
| | (2019: | Euro 13.545,71) |
| | 2020 | 2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter | 13.080,00 | 13.233,75 |
| Aufwendungen für unbewegliche WG, GewSt | 2.219,02 | 225,67 |
| Reinigung | 12,33 | 2,39 |
| Grundstücksaufwendungen, betrieblich | <u>0,00</u> | <u>83,90</u> |
| | <u>15.311,35</u> | <u>13.545,71</u> |
| b) Grundstücksaufwendungen | | <u>Euro</u> 1.052,53 |
| | (2019: | Euro 2.253,66) |
| | 2020 | 2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Sonst. Grundstücksaufwendungen neutral | <u>1.052,53</u> | <u>2.253,66</u> |
| | <u>1.052,53</u> | <u>2.253,66</u> |
| c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben | | <u>Euro</u> 1.291,84 |
| | (2019: | Euro 740,02) |
| | 2020 | 2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Versicherungen | 1.189,88 | 660,39 |
| Beiträge | 69,96 | 58,30 |
| Sonstige Abgaben | 0,00 | 5,83 |
| Abzugsf.Verspätungszuschlag/Zwangsgeld | <u>32,00</u> | <u>15,50</u> |
| | <u>1.291,84</u> | <u>740,02</u> |

| d) Reparaturen und Instandhaltungen | Euro | 4.975,77 |
|--|------------------------|------------------------|
| | (2019: Euro | 7.813,02) |
| | 2020 | 2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Wartungskosten für Hard- und Software | 3.141,60 | 1.879,47 |
| Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA | 1.227,80 | 0,00 |
| Reparatur u.Instandhaltung von Bauten | 606,37 | 1.143,22 |
| Reparatur/Instandh. Anlagen u. Maschinen | <u>0,00</u> | <u>4.790,33</u> |
| | <u>4.975,77</u> | <u>7.813,02</u> |
| | | |
| e) Fahrzeugkosten | Euro | 5.499,43 |
| | (2019: Euro | 6.377,89) |
| | 2020 | 2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Mietleasing Kfz | 3.636,00 | 3.559,62 |
| Laufende Kfz-Betriebskosten | 1.176,74 | 1.830,25 |
| Kfz-Versicherungen | 683,17 | 693,60 |
| Fahrzeugkosten | 3,52 | 55,50 |
| Sonstige Kfz-Kosten | <u>0,00</u> | <u>238,92</u> |
| | <u>5.499,43</u> | <u>6.377,89</u> |
| | | |
| f) Werbe- und Reisekosten | Euro | 3.564,70 |
| | (2019: Euro | 6.648,30) |
| | 2020 | 2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Werbekosten | 2.374,48 | 3.364,50 |
| Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten | 635,82 | 786,74 |
| Bewirtungskosten | 343,70 | 1.795,00 |
| Repräsentationskosten | 110,55 | 144,46 |
| Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG | 100,15 | 110,34 |
| Reisekosten AN Übernachtungsaufwand | 0,00 | 251,76 |
| Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand | <u>0,00</u> | <u>195,50</u> |
| | <u>3.564,70</u> | <u>6.648,30</u> |

| g) Kosten der Warenabgabe | Euro | 28.164,39 |
|---|-------------------------|-------------------------|
| | (2019: Euro | 26.340,43) |
| | <u>2020</u> | <u>2019</u> |
| | Euro | Euro |
| Masterplan Erikasee/Koritzmühler See | 15.104,39 | 11.418,75 |
| Zuschuss Lausitzer Seenland gGmbH | 10.500,00 | 10.500,00 |
| Zuschuss Besuchertage | 1.560,00 | 3.421,68 |
| Mitgliedsbeitrag Tourismusverband | <u>1.000,00</u> | <u>1.000,00</u> |
| | <u>28.164,39</u> | <u>26.340,43</u> |
| | | |
| h) verschiedene betriebliche Kosten | Euro | 47.475,10 |
| | (2019: Euro | 91.123,55) |
| | <u>2020</u> | <u>2019</u> |
| | Euro | Euro |
| Nicht abzieh. VoSt 19% (so betr Aufw) | 16.702,09 | 12.418,11 |
| Abschluss- und Prüfungskosten | 13.756,33 | 12.100,00 |
| Rechts- und Beratungskosten | 5.462,00 | 18.160,20 |
| Buchführungskosten | 3.136,43 | 3.874,08 |
| Mietleasing bewegl. WG techn. Anlagen | 2.065,21 | 72,08 |
| Telefon | 1.481,44 | 981,60 |
| Werkzeuge und Kleingeräte | 1.335,35 | 0,00 |
| Bürobedarf | 1.237,26 | 1.972,55 |
| Nebenkosten des Geldverkehrs | 558,66 | 553,06 |
| Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur) | 378,26 | 512,79 |
| Fortbildungskosten | 358,00 | 1.240,00 |
| Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung | 315,50 | 0,00 |
| Aufwendungen Lohnkosten | 248,10 | 238,08 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | 189,51 | 229,12 |
| Porto | 133,13 | 332,08 |
| Sonstiger Betriebsbedarf | 88,01 | 0,00 |
| Nicht abzieh. VoSt 7% (so betr Aufwand) | 29,82 | 54,58 |
| Außerg. Aufw. Zuschreibung Sonderposten | 0,00 | 37.631,72 |
| öffentliche Bekanntmachungen | <u>0,00</u> | <u>753,50</u> |
| | <u>47.475,10</u> | <u>91.123,55</u> |
| | | |
| i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen | Euro | 610,25 |
| | (2019: Euro | 9,52) |
| | <u>2020</u> | <u>2019</u> |
| | Euro | Euro |
| Periodenfremde Aufwendungen | <u>610,25</u> | <u>9,52</u> |
| | <u>610,25</u> | <u>9,52</u> |

| | | |
|---|----------------------|----------------------|
| 9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | Euro | 705,40 |
| (2019: Euro | | 176,15) |
| | 2020 | 2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | <u>705,40</u> | <u>176,15</u> |
| | <u>705,40</u> | <u>176,15</u> |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | Euro | 0,00 |
| (2019: Euro | | 0,04) |
| | 2020 | 2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit. | <u>0,00</u> | <u>0,04</u> |
| | <u>0,00</u> | <u>0,04</u> |
| 11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | Euro | 186,04 |
| (2019: Euro | | 46,46) |
| | 2020 | 2019 |
| | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| Kapitalertragsteuer 25 % (KapG) | 176,36 | 44,04 |
| SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG) | <u>9,68</u> | <u>2,42</u> |
| | <u>186,04</u> | <u>46,46</u> |
| 12. Ergebnis nach Steuern | Euro | 96.884,91 |
| (2019: Euro | | 37.676,70) |

| | | | |
|---|-------------------------|-------------|-------------------------|
| 13. sonstige Steuern | | Euro | 785,71 |
| | (2019: | Euro | 828,39) |
| | 2020 | | 2019 |
| | <u>Euro</u> | | <u>Euro</u> |
| Grundsteuer | 679,71 | | 642,96 |
| Kfz-Steuern | <u>106,00</u> | | <u>185,43</u> |
| | <u>785,71</u> | | <u>828,39</u> |
| 14. Jahresüberschuss | | Euro | 96.099,20 |
| | (2019: | Euro | 36.848,31) |
| 15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr | | Euro | 19.367,59 |
| | (2019: | Euro | 56.215,90) |
| | 2020 | | 2019 |
| | <u>Euro</u> | | <u>Euro</u> |
| Verlustvortrag nach Verwendung | <u>19.367,59</u> | | <u>56.215,90</u> |
| | <u>19.367,59</u> | | <u>56.215,90</u> |
| 16. Bilanzgewinn | | Euro | 76.731,61 |
| | (2019: | Euro | -19.367,59) |

9. Anlagen

HANDELSBILANZ zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

| | Euro | Geschäftsjahr Euro | Vorjahr Euro |
|---|-------------------|----------------------------|----------------------------|
| A. Anlagevermögen | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | |
| 1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten | | 1.944,00 | 0,00 |
| II. Sachanlagen | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 282.711,38 | | 295.679,38 |
| 2. technische Anlagen und Maschinen | 1.480.289,00 | | 1.565.397,00 |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung | 2.936,00 | | 3.256,00 |
| 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | <u>698.080,65</u> | | <u>127.187,21</u> |
| | | 2.464.017,03 | 1.991.519,59 |
| III. Finanzanlagen | | | |
| 1. Beteiligungen | | 53.627,00 | 53.627,00 |
| Summe Anlagevermögen | | <u>2.519.588,03</u> | <u>2.045.146,59</u> |
| B. Umlaufvermögen | | | |
| I. Vorräte | | | |
| 1. fertige Erzeugnisse und Waren | | 303,33 | 303,33 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen | 1.276,29 | | 2.514,99 |
| 2. sonstige Vermögensgegenstände | <u>290.807,99</u> | | <u>303.225,67</u> |
| | | 292.084,28 | 305.740,66 |
| III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten und Schecks | | | |
| | | 907.959,69 | 878.833,83 |
| Summe Umlaufvermögen | | <u>1.200.347,30</u> | <u>1.184.877,82</u> |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | | |
| | | 113,99 | 0,00 |
| | | <u>3.720.049,32</u> | <u>3.230.024,41</u> |

HANDELSBILANZ zum 31. Dezember 2020

PASSIVA

| | Euro | Geschäftsjahr Euro | Vorjahr Euro |
|---|---------------------|----------------------------|----------------------------|
| A. Eigenkapital | | | |
| I. Kapitalrücklage | | 496.034,79 | 496.034,79 |
| II. Bilanzgewinn | | 76.731,61 | 19.367,59- |
| Summe Eigenkapital | | <u>572.766,40</u> | <u>476.667,20</u> |
| B. Sonderposten mit Rücklageanteil | | 1.634.388,94 | 1.719.534,74 |
| C. Rückstellungen | | | |
| 1. sonstige Rückstellungen | | 20.763,50 | 16.794,00 |
| D. Verbindlichkeiten | | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 82.059,38 | | 41.637,73 |
| 2. sonstige Verbindlichkeiten | <u>1.410.071,10</u> | | <u>975.390,74</u> |
| | | 1.492.130,48 | 1.017.028,47 |
| | | <u>3.720.049,32</u> | <u>3.230.024,41</u> |

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

| | Euro | Geschäftsjahr Euro | Vorjahr Euro |
|---|-------------------|-----------------------|-------------------|
| 1. Umsatzerlöse | | 16.153,28 | 18.026,49 |
| 2. andere aktivierte Eigenleistungen | | 13.950,83 | 6.481,74 |
| 3. Gesamtleistung | | 30.104,11 | 24.508,23 |
| 4. sonstige betriebliche Erträge | | | |
| a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens | 85.145,80 | | 138.665,79 |
| b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 1.087,54 | | 1.978,75 |
| c) übrige sonstige betriebliche Erträge | <u>568.358,66</u> | | <u>496.155,71</u> |
| | | 654.592,00 | 636.800,25 |
| 5. Materialaufwand | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 0,00 | | 1.688,60 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | <u>99.270,02</u> | | <u>100.838,88</u> |
| | | 99.270,02 | 102.527,48 |
| 6. Personalaufwand | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 218.650,92 | | 206.759,55 |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | <u>62.486,75</u> | | <u>53.206,30</u> |
| | | 281.137,67 | 259.965,85 |
| 7. Abschreibungen | | | |
| a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | 99.977,51 | 106.416,00 |
| 8. sonstige betriebliche Aufwendungen | | | |
| a) Raumkosten | 15.311,35 | | 13.545,71 |
| b) Grundstücksaufwendungen | 1.052,53 | | 2.253,66 |
| c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben | 1.291,84 | | 740,02 |
| d) Reparaturen und Instandhaltungen | 4.975,77 | | 7.813,02 |
| e) Fahrzeugkosten | 5.499,43 | | 6.377,89 |
| f) Werbe- und Reisekosten | 3.564,70 | | 6.648,30 |
| g) Kosten der Warenabgabe | 28.164,39 | | 26.340,43 |
| h) verschiedene betriebliche Kosten | 47.475,10 | | 91.123,55 |
| i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen | <u>610,25</u> | | <u>9,52</u> |
| | | 107.945,36 | 154.852,10 |
| 9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 705,40 | 176,15 |
| Übertrag | | <u>97.070,95</u> | <u>37.723,20</u> |

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

| | Euro | Geschäftsjahr Euro | Vorjahr Euro |
|--|------|-----------------------|-------------------|
| Übertrag | | 97.070,95 | 37.723,20 |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 0,00 | 0,04 |
| 11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | 186,04 | 46,46 |
| 12. Ergebnis nach Steuern | | 96.884,91 | 37.676,70 |
| 13. sonstige Steuern | | 785,71 | 828,39 |
| 14. Jahresüberschuss | | 96.099,20 | 36.848,31 |
| 15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr | | 19.367,59 | 56.215,90 |
| 16. Bilanzgewinn | | 76.731,61 | 19.367,59- |

ANHANG zum 31. Dezember 2020

A. Allgemeine Angaben

Der Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbands im sächsischen Amtsblatt erfolgt am 8. Oktober 2010. Die Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands im Sächsischen Amtsblatt erfolgte am 28. Januar 2016.

Die Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur dritten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Lausitzer Seenland Sachsen vom 25. September 2018 erfolgt im Sächsischen Amtsblatt am 11. Oktober 2018. Die Berichtigung der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur dritten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands vom 1. März 2019 erfolgte im Sächsischen Amtsblatt am 21. März 2019.

Der Zweckverband beschloss in der Verbandsversammlung am 21.06.2022 die Neufassung der Verbandsatzung.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 31. Juli 2009 aufgestellt. Des Weiteren wurden die Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung vom 21. August 2018 berücksichtigt. Gemäß SächsEigBVO hat der Zweckverband bei der Aufstellung des Jahresabschlusses einzelne Vorschriften des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 26 und § 28 des SächsEigBVO.

Für die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 28 SächsEigBVO das Gesamtkostenverfahren in Ansatz gebracht.

In Erweiterung des gesetzlichen Gliederungsschemas wurden die Positionen „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ hinzugefügt.

Das Prinzip der Darstellungsstetigkeit ist beachtet worden.

ANHANG zum 31. Dezember 2020

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Wertansätze und Bewertungsgrundsätze der Bilanz zum 31.12.2019 bilden die Grundlage für die Bewertungen in der Bilanz zum 31.12.2020.

Anlagevermögen

Das **Sachanlagevermögen** ist mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auf Grundlage anerkannter Höchstsätze vorgenommen. Die Abschreibungen auf Zugänge erfolgen zeitanteilig.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 800,00 Euro wurde vom Wahlrecht gemäß § 6 Abs. 2 EStG Gebrauch gemacht und im Jahr der Anschaffung zugleich ein Abgang unterstellt.

Umlaufvermögen

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** und **Waren** sind mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bilanziert.

Kassenbestände und Bankguthaben werden mit dem Nennwert angesetzt.

Passivposten

Der **Sonderposten** für Investitionszuschüsse wurde analog der Abschreibungen der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

In der Verbandssatzung wurde kein **Stammkapital** festgelegt, so dass kein Ausweis in der Bilanz erfolgt.

Die **Rückstellungen** wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind jeweils zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

ANHANG zum 31. Dezember 2020

C. Erläuterungen zur Bilanz

1. Entwicklung des Anlagevermögens

Aus dem folgenden Anlagenspiegel ist die Entwicklung des Anlagevermögens ersichtlich.

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2020

Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, 02977 Hoyerswerda

| | Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2020 Euro | Zugänge Euro | Abgänge Euro | Umbuchungen Euro | Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2020 Euro | kumulierte Abschreibung 01.01.2020 Euro | Abschreibung Geschäftsjahr Euro | Abgänge Euro | Umbuchungen Euro | kumulierte Abschreibung 31.12.2020 Euro | Zuschreibung Geschäftsjahr Euro | Buchwert 31.12.2020 Euro |
|--|---|-------------------|-----------------|---------------------|---|--|---------------------------------------|-----------------|---------------------|--|---------------------------------------|--------------------------------|
| A. Anlagevermögen | | | | | | | | | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | | |
| 1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 0,00 | 2.000,00 | | | 2.000,00 | 0,00 | 56,00 | | | 56,00 | | 1.944,00 |
| Summe Immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 | 2.000,00 | | | 2.000,00 | 0,00 | 56,00 | | | 56,00 | | 1.944,00 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 361.554,66 | | | | 361.554,66 | 65.875,28 | 12.968,00 | | | 78.843,28 | | 282.711,38 |
| 2. technische Anlagen und Maschinen | 2.025.821,25 | | | | 2.025.821,25 | 460.424,25 | 85.108,00 | | | 545.532,25 | | 1.480.289,00 |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 94.146,89 | 1.525,51 | | | 95.672,40 | 90.890,89 | 1.845,51 | | | 92.736,40 | | 2.936,00 |
| 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 127.187,21 | 570.893,44 | | | 698.080,65 | 0,00 | | | | 0,00 | | 698.080,65 |
| Summe Sachanlagen | 2.608.710,01 | 572.418,95 | | | 3.181.128,96 | 617.190,42 | 99.921,51 | | | 717.111,93 | | 2.464.017,03 |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | | | | | |
| 1. Beteiligungen | 53.627,00 | | | | 53.627,00 | 0,00 | | | | 0,00 | | 53.627,00 |
| Summe Finanzanlagen | 53.627,00 | | | | 53.627,00 | 0,00 | | | | 0,00 | | 53.627,00 |
| | 2.662.337,01 | 574.418,95 | | | 3.236.755,96 | 617.190,42 | 99.977,51 | | | 717.167,93 | | 2.519.588,03 |

ANHANG zum 31. Dezember 2020

Der Zweckverband hält eine Beteiligung an der Lausitzer Seenland gGmbH i. H. v. 70%. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3. Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wurde für die Fördermittel, die für die Errichtung von Vermögensgegenständen vereinnahmt wurden, gebildet. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens erfolgt planmäßig entsprechend den auf die bezuschussten Anlagenegegenstände vorgenommenen Abschreibungen.

Für die erhaltenen investiven Umlagen der Mitgliedsgemeinden zum Erwerb der Grundstücke Koschendam, Teilfläche 2, wird nunmehr eine Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen, da mangels Aktivierung der Grundstücke auch kein Sonderposten abgebildet werden darf. Bisher wurde die Aktivierung der Grundstücke auf der Basis von wirtschaftlichem Eigentum und gleichlautend die Passivierung des Sonderpostens vorgenommen. Entsprechend der außerplanmäßige Abschreibung wurde der Sonderposten aufgelöst.

Zum 01.01.2019 wurde die außerplanmäßige Auflösung des Sonderpostens ergebniswirksam rückgängig gemacht und die eingezahlten investiven Umlagen von 265 TEUR als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Förderverzeichnis zum 31.12.2020

Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda

| Bezeichnung | AHK WJ-Anfang EUR | Auflösung WJ-Anfang EUR | Buchwert WJ-Anfang EUR | Auflösung lfd. WJ EUR | AHK WJ-Ende EUR | Auflösung WJ-Ende EUR | Buchwert WJ-Ende EUR |
|--|-------------------------|-------------------------------|------------------------------|-----------------------------|-----------------------|-----------------------------|----------------------------|
| 50 Grundstücke,grnd st.Rechte und Bauten | 209.800,84 | 15.507,15 | 194.293,69 | | 209.800,84 | 15.507,15 | 194.293,69 |
| 115 Andere Bauten (eigene Grundstücke) | 88.515,34 | 44.281,75 | 44.233,59 | 8.851,54 | 88.515,34 | 53.133,29 | 35.382,05 |
| 200 Technische Anlagen und Maschinen | 1.894.437,61 | 443.500,86 | 1.450.936,75 | 76.231,55 | 1.894.437,61 | 519.732,41 | 1.374.705,20 |
| 420 Büroeinrichtung | 10.239,30 | 10.168,59 | 70,71 | 62,71 | 10.239,30 | 10.231,30 | 8,00 |
| 485 Wirtschaftsgüter (Sammelposten) | 48.383,32 | 48.383,32 | 0,00 | | 48.383,32 | 48.383,32 | 0,00 |
| 510 Beteiligungen | 30.000,00 | 0,00 | 30.000,00 | | 30.000,00 | 0,00 | 30.000,00 |
| | 2.281.376,41 | 561.841,67 | 1.719.534,74 | 85.145,80 | 2.281.376,41 | 646.987,47 | 1.634.388,94 |

ANHANG zum 31. Dezember 2020**4. Sonstige Rückstellungen**

Die Entwicklung der Rückstellungen ist folgendem Rückstellungsspiegel zu entnehmen:

| Grund | 01.01.2020 | Inanspruchnahme | Auflösung | Zuführung | 31.12.2020 |
|-------------------------------|--------------------|------------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
| Urlaub | 2.984,00 € | 2.984,00 € | 0,00 € | 5.058,00 € | 5.058,00 € |
| Prüfung Jahresabschluss | 3.570,00 € | 0,00 € | 427,00 € | 5.272,50 € | 8.415,50 € |
| Erstellung Jahresabschluss | 7.140,00 € | 6.052,46 € | 1.087,54 € | 1.190,00 € | 1.190,00 € |
| örtl. Prüfung Jahresabschluss | 3.100,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.000,00 € | 6.100,00 € |
| gesamt | 16.794,00 € | 9.036,46 € | 1.514,54 € | 14.520,50 € | 20.763,50 € |

5. Verbindlichkeiten

| Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2020 | Gesamtbetrag Euro | davon mit einer Restlaufzeit | | | Gesamtbetrag Vorjahr Euro |
|---|-----------------------|------------------------------|--------------------|---------------------|---------------------------------|
| | | kleiner 1 J. Euro | 1 bis 5 J. Euro | größer 5 J. Euro | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 82.059,38 € | 82.059,38 € | 0,00 € | 0,00 € | 41.637,73 € |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 1.410.071,10 € | 1.410.071,10 € | 0,00 € | 0,00 € | 975.390,74 € |
| gesamt | 1.492.130,48 € | 1.492.130,48 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.017.028,47 € |

Sicherheiten wurden nicht gestellt. Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen besteht der übliche Eigentumsvorbehalt.

ANHANG zum 31. Dezember 2020

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bei den Umsatzerlösen (16.153,28 €) handelt es sich um Pachteinahmen inklusive Nebenkosten sowie Betreiber- und Nutzungsentgelte.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** umfassen folgende wesentliche Posten:

| | | |
|---|--|--------------|
| – | Erträge aus Umlagen Verbandsmitglieder | 412.295,33 € |
| – | Erträge aus Auflösung Sonderposten | 85.145,80 € |
| – | Erträge aus Fördermittel | 150.775,37 € |

Die periodenfremden Erträge resultieren insbesondere aus der Rückgängigmachung der außerplanmäßigen Abschreibung und der zugehörigen Erträge aus der Auflösung der Sonderposten. Es erfolgte zur besseren Darstellung der Lage eine Saldierung in den sonstigen betrieblichen Erträgen, da auch deren damalige Auflösung des Sonderpostens im sonstigen betrieblichen Ertrag ausgewiesen wurde.

Die Fremdleistungen enthalten überwiegend Kosten für Maßnahmen, die als Anzahlungen für Anlagevermögen im Vorjahresabschluss enthalten waren, welche jedoch nicht zu aktivierungspflichtigen Vermögensgegenständen führen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten als wesentliche Positionen Rechts- und Beratungskosten von 5.462,00 € sowie den Zuschuss zur Lausitzer Seenland gGmbH von 10.500,00 €.

ANHANG zum 31. Dezember 2020

E. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB und keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen

Mit dem Verbandsmitglied Stadt Lauta bestand im Jahr 2020 ein Mietvertrag für Lagerräume.

Mit dem Verbandsmitglied Landkreis Bautzen besteht ein Vertrag über die Durchführung der monatlichen Lohnabrechnungen.

Die örtliche Prüfung wird gemäß Satzung im Wechsel durch die Rechnungsprüfungsämter des Landkreises Bautzen oder der Stadt Hoyerswerda durchgeführt.

Weitere Geschäftsbeziehungen zu anderen Verbandsmitgliedern bestehen nicht.

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Zweckverband wurden im Berichtsjahr durchschnittlich 4 Arbeitnehmer beschäftigt.

ANHANG zum 31. Dezember 2020

Verbandsversammlung

Folgende Personen gehörten der Verbandsversammlung 2020 an:

Vorsitzender bis 08/2022:

Herr Michael Harig Landrat Landkreis Bautzen

Vorsitzender ab 09/2022:

Herr Udo Witschas Landrat Landkreis Bautzen

stellvertretender Vorsitzender bis 10/2023:

Herr Dietmar Koark Bürgermeister Gemeinde Elsterheide

stellvertretender Vorsitzender ab 12/2023:

Herr Thomas Leberecht Bürgermeister Gemeinde Lohsa

Verbandsräte (Stand 03/2024):

Herr Udo Witschas Landrat Landkreis Bautzen

Herr Torsten Ruban-Zeh Oberbürgermeister Stadt Hoyerswerda

Herr Dietmar Koark Bürgermeister Gemeinde Elsterheide

Herr Manfred Heine Bürgermeister Gemeinde Spreetal

Herr Frank Lehmann Bürgermeister Gemeinde Lauta

Herr Thomas Leberecht Bürgermeister Gemeinde Lohsa

Herr Henryk Balko Bürgermeister Gemeinde Boxberg/O.L.

bis 10/2020

Herr Stefan Skora Oberbürgermeister Stadt Hoyerswerda

bis 07/2022

Herr Achim Junker Bürgermeister Gemeinde Boxberg/O.L.

weitere Vertreter Stand (03/2024):

Herr René Warlich Landkreis Bautzen

Herr André Pieprz Stadt Hoyerswerda

Frau Roswitha Rossmann Gemeinde Elsterheide

Stephan Ebeling Gemeinde Spreetal

Herr Edwin Koall Stadt Lauta

Herr Steffen Mühl Gemeinde Lohsa

Herr Armin Hoffmann Gemeinde Boxberg/O.L.

bis 02/2023

Herr Matthias Müller Gemeinde Spreetal

ANHANG zum 31. Dezember 2020

Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung nahm Herr Daniel Just wahr. Der Geschäftsführer ist beim Zweckverband angestellt.

Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

F. Ergebnisverwendung

Der Geschäftsführer schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von 96.099,20 € auf neue Rechnungen vorzutragen und damit einen Teil des Bilanzverlustes auszugleichen.

Unterschrift der Geschäftsführung

Hoyerswerda, 14. März 2024



Daniel Just
29.08.2024 14:56:46 [UTC]

Ort, Datum

gez. Geschäftsführer

Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – vom Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Dresden, 14. März 2024



SKS Steuerberatung
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Elisabeth Seifert
Steuerberaterin

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Februar 2017

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. **Umfang und Ausführung des Auftrags**
 - (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOStB) ausgeführt.
 - (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
 - (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
2. **Verschwiegenheitspflicht**
 - (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Still-schweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
 - (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 - (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
 - (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
 - (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
 - (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeteilten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
3. **Mitwirkung Dritter**
 - (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
 - (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
 - (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
4. **Mängelbeseitigung**
 - (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandant um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
 - (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
 - (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berichtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
 - (4) Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.
5. **Haftung**
 - (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
 - (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) begrenzt.
 - (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt sein soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
 - (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
 - (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
 - (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers
 - (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
 - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogrammen ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
 - (5) Unterlässt der Auftragsgeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss
 - (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden. Wir weisen darauf hin, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann.
 - (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
 - (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
 - (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
8. Beendigung des Vertrags
 - (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 657 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
 - (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
 - (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
 - (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
 - (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen
 - (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
 - (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
 - (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten - mit Ausnahme der zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere - innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
 - (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort
 - (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
 - (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.
12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen
 - (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
 - (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020

Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen

Als Geschäftsführung erklärt der Unterzeichnende nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die Sie gemäß § 320 HGB verlangt haben bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses erforderlich sind, wurden Ihnen vollständig gegeben. Als Auskunftspersonen, die angewiesen wurden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben und für deren Auskünfte die Unterfertigten die Gewähr übernehmen, wurden Ihnen benannt:

Daniel Just
Corinna Theka

B. Bücher und Schriften, Risikofrüherkennung

1. Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Organisationsunterlagen sind Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt worden.
2. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt wurden.
3. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar gemacht werden.

C. Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, unbesteuer-ten Rücklagen, Rückstellungen (insbesondere auch für Verluste aus schwebenden Geschäf-ten), Verbindlichkeiten und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge er-fasst und alle erforderlichen Angaben (Vermerke in der Bilanz und in der Gewinn- und Ver-lustrechnung und Angaben im Anhang) enthalten. Alle Posten sind richtig bezeichnet.

2. Die anschließend angeführten Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen sind entweder in dem um den Anhang erweiterten Jahresabschluss vollständig berücksichtigt oder - soweit sie in den Jahresabschluss nicht aufzunehmen sind - in einer Beilage zu dieser Erklärung vermerkt; fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor:
- a) Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen
 - b) Gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen
 - c) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind
 - d) Bestehende oder erkennbare drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung sind
 - e) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können, insbesondere
 - Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen
 - Dienst-, Werk- und Pensionsverträge
 - Leasingverträge und sonstige langfristig unkündbare Bestandsverträge
 - Ungewöhnliche Auflösungs- und Kündigungsbeschränkungen in Verträgen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens führen können
 - f) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind
 - g) Besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten.

Hoyerswerda, 14. März 2024



Daniel Just
29.08.2024 14:56:45 [UT]

Daniel Just

HINWEIS: Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen Hoyerswerda

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

digitale Kopie

**Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Freiberger Straße 37
D-01067 Dresden
Telefon +49 (3 51) 8 31 72-0
Telefax +49 (3 51) 8 31 72-32
E-Mail dresden@roedl.com
Internet www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. PRÜFUNGSaufTRAG | 6 |
| 2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN | 7 |
| Lage des Zweckverbandes | 7 |
| Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Verbandsvorsitzenden | 7 |
| 2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf | 7 |
| 2.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung | 8 |
| 2.3 Unregelmäßigkeiten | 9 |
| 3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG | 10 |
| 3.1 Gegenstand der Prüfung | 10 |
| 3.2 Art und Umfang der Prüfung | 10 |
| 4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG | 13 |
| 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung | 13 |
| 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen | 13 |
| 4.1.2 Jahresabschluss | 13 |
| 4.1.3 Lagebericht | 14 |
| 4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 14 |
| 4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 14 |
| 4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen | 14 |
| 4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen | 14 |
| 4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen | 14 |
| 5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGES | 15 |
| 6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG | 16 |
| 7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT | |

1. PRÜFUNGSaufTRAG

In der Verbandsversammlung vom 5. Oktober 2021 des

Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen Hoyerswerda

- nachfolgend auch Zweckverband oder ZV LSS genannt - wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 gewählt

Daraufhin beauftragte uns der Verbandsvorsitzende, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 (Anlage (Anlage 7.1.1) gemäß §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Der Zweckverband ist nicht nach § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtig. Die Prüfung erfolgt aufgrund § 12 der Verbandssatzung i. V. m. § 32 SächsEigBVO unter Berücksichtigung aller Grundsätze, die für eine Pflichtprüfung gelten.

Unser Prüfungsauftrag wurde gemäß § 53 HGrG erweitert. Grundlage unserer Prüfung war der Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 720). Wir verweisen auf den gesonderten Abschnitt dieses Berichts.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der gemäß dem IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 7.2.4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an den Zweckverband gerichtet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage des Zweckverbandes

Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Verbandsvorsitzenden

2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der gesetzliche Vertreter hat nach unserer Auffassung in Jahresabschluss sowie Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Zweckverbandes getroffen:

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde ein Jahresergebnis von TEUR 101 (Vj.: TEUR 37) erzielt.

Der Gesamtaufwand beträgt TEUR 589 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um TEUR 35 bzw. 5,9 % gemindert.

Die Gesamterträge betragen TEUR 690. Dies stellt eine Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 29 bzw. 4,3 % dar. Davon resultieren Erträge i. H. v. TEUR 412 aus Umlagen der Gemeinden (Vj.: TEUR 357).

Die tatsächlichen Personalkosten des Jahres 2020 liegen unter dem Planwert. Dies ist im Wesentlichen durch die Nichtbesetzung einer Personalstelle zu begründen.

Der Zweckverband weist zum 31. Dezember 2020 liquide Mittel in Höhe von TEUR 908 (Vj.: TEUR 879) im Umlaufvermögen aus.

Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2020 TEUR 578. Insgesamt hat sich das Eigenkapital im Vergleich zum Vorjahr in Höhe des Jahresüberschusses um TEUR 101 erhöht.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2020 TEUR 82 und sind durch die liquiden Mittel i. H. v. TEUR 908 gedeckt. Die sonstigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2020 beträgt TEUR 1.410. Die Rückstellungen weisen insgesamt einen Wert von TEUR 21 auf.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen des Verbandsvorsitzenden zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Zweckverbandes vermitteln insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage des Zweckverbands.

2.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Der gesetzliche Vertreter hat nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Zweckverbandes getroffen:

Der Zweckverband muss zukünftig in der Lage sein, das Aufgabenportfolio zu erfüllen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt der ZV LSS eine finanzielle Grundausstattung. Diese kann nicht allein aus den Umlagen der Verbandsmitglieder oder den aktuell noch bis Ende 2025 avisierten Fördermitteln (STARK) gedeckt werden, da die Kosten des ZV LSS zukünftig weiter steigen werden. Daher ist es wichtig, weitere zusätzliche Einnahmen (z. B. über höhere Pachteinnahmen, Betreiberentgelte, Parkflächen) zu generieren, aber auch die Kosten zu optimieren.

Einige bereits laufende Projekte, wie die Investition in die Ausbaustufe 1 des Wasserwanderrastplatzes in Geierswalde sowie das Wegeleitsystem Teil 2, motorisierter Verkehr, verbleiben jedoch auch bis zur vollständigen Umsetzung in Verantwortung des Zweckverbandes.

Durch abgestimmte Maßnahmen in Sachsen und Brandenburg sollen die Übernachtungszahlen im gesamten Lausitzer Seenland perspektivisch auf 1,5 Mio. ansteigen. Für das Jahr 2020 verzeichnete die Region ca. 767.900 Übernachtungen. Mit dem prognostizierten weiteren Anstieg der Übernachtungszahlen wird das Lausitzer Seenland zu einer eigenständigen Destination.

Aufgrund der umfangreichen Flächensperrungen und der laufenden Sanierungsarbeiten ist das Flächenangebot, zur Umsetzung öffentlicher Projekte aber auch für private Investitionen im Jahr 2020 und auch perspektivisch weiterhin stark eingeschränkt.

Aus Sicht des SMWA ist das erklärte Ziel des Freistaates Sachsen, dass die Verantwortung für die touristische Nutzung aller weiteren bereits erstellten bzw. noch zu erstellenden Überleiter im sächsischen Teil des Lausitzer Seenlandes auf den Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen übergehen soll. Daher ergeben sich in den Folgejahren finanzielle Risiken für den Zweckverband.

Technische Objektrisiken ergeben sich durch den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes. Hieraus resultieren latente Risiken für die Nutzer dieser Anlagen. Mittels der mit den Verbandskommunen und Dritten geschlossenen Vereinbarungen wird die Verkehrssicherungspflicht an diesen Anlagen bestmöglich geregelt.

Allgemeine Risiken ergeben sich im Verbandsgebiet und damit für den Zweckverband auch aus dem Strukturwandel, der künftigen Energiepolitik unter Verzicht auf die Braunkohle, als Bodenschatz der Region sowie anhaltend gravierende demografische Veränderungsprozesse, welche die Perspektiven beeinflussen.

Für die Jahre 2021 bis 2023 werden gemäß dem derzeitigen Buchungsstand jeweils deutliche Überschüsse verzeichnet. Die Wirtschaftspläne sahen jeweils ausgeglichene Ergebnisse vor. Die gegenüber den Planungen deutlich besseren Ergebnisse sind unter anderem in geringeren Personalkosten sowie geringeren Fremdleistungen/Materialaufwendungen begründet. Ursächlich ist hierfür, dass Auftragsvergaben nicht wie geplant erfolgen konnte. In den Folgejahren ist mit demnach mit entsprechenden Nachholeffekten zu rechnen.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen des gesetzlichen Vertreters im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach unserer Auffassung zutreffend wider.

2.3 Unregelmäßigkeiten

Bei Durchführung der Jahresabschlussprüfung haben wir die nachfolgend dargestellten Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zur Rechnungslegung festgestellt:

Bei der Durchführung der Prüfung haben wir festgestellt, dass die gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands ihren Pflichten zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichts 2020 gemäß § 31 Abs. 2 sowie § 34 Abs. 1 SächsEigBVO nicht fristgerecht nachgekommen sind, da bereits der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 verspätet aufgestellt worden ist. Dementsprechend sind auch die Folgeabschlüsse verspätet aufgestellt worden.

digitale Kopie

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Dazu haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang (Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4), und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 (Anlage 7.1.1) des Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda, geprüft. Die bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigenden Rechnungslegungsvorschriften umfassen die §§ 242 bis 256a sowie §§ 264 bis 288 HGB. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat unsere Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Zweckverbandes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB und unserem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Unserem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine am Risiko des Zweckverbandes ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung erfordert unser Verständnis der Geschäftstätigkeit und des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes sowie der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes auf der Grundlage von Auskünften der gesetzlichen Vertreter sowie anderer Auskunftspersonen und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des

rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems des Zweckverbandes.

Mit diesem Verständnis haben wir ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten zweckverbands- und prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Zweckverbandes Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Unsere Abschlussprüfung schließt die Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht unter Verwendung von Auswahlverfahren (Vollerhebung, bewusste Auswahl und Stichproben) ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit, Richtigkeit und Darstellung der im Lagebericht anzugebenden Sachverhalte. Bei prognostischen Angaben haben wir uns von der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des relevanten internen Planungssystems überzeugt, die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft sowie untersucht, ob das verwendete Prognosemodell für die betreffende Problemstellung sachgerecht ist und richtig gehandhabt wurde. Wir haben die Angaben im Lagebericht unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Unsere Tätigkeiten umfassen aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbauprüfungen. Bei der Festlegung unseres Prüfungsprogramms haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil auf Basis einer bewussten risikoorientierten Auswahl bzw. von Stichproben getroffen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Zweckverbandes und der Übersichtlichkeit der vorzufindenden Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen in den Bereichen Anlagevermögen, Verbindlichkeiten sowie sonstige betriebliche Erträge durchgeführt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Von der zutreffenden Bilanzierung der Posten des Anlagevermögens sowie der korrespondierenden Sonderposten haben wir uns in Stichproben überzeugt. Wir haben vor allem die Veränderung zum Vorjahr, die Darstellung der Entwicklung der Posten und den Ausweis der entsprechenden Beträge in der Gewinn- und Verlustrechnung geprüft.

Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen überzeugt. Dabei haben wir eine bewusste risikoorientierte Auswahl nach den Kriterien der höchsten Verkehrszahlen sowie der höchsten Salden zum Bilanzstichtag getroffen.

Die Rückstellungen haben wir durch Befragung von Mitarbeitern und der gesetzlichen Vertreter auf Vollständigkeit untersucht.

Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung haben wir in Stichproben auf eine zutreffende Periodenabgrenzung geprüft.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 16. Juni 2023 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 des Zweckverbandes.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch den gesetzlichen Vertreter erteilt. Der gesetzliche Vertreter bestätigte uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 10. September 2025 schriftlich.

Die Prüfung führten wir in der Hauptprüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Oktober 2024 bis September 2025 durch. Die Prüfung wurde am 10. September 2025 abgeschlossen.

digitale Kopie

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unseren Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Eröffnungsbilanz wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von des Zweckverbandes erstellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Eigenkapitals und der Schulden sind erbracht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von dem Zweckverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und hierfür eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie das Kapital und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden in allen wesentlichen Belangen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere die von dem Zweckverband angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Im Jahresabschluss sind alle rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Bestimmungen der Satzung beachtet.

Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der von dem gesetzlichen Vertreter aufgestellte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage 7.1.1 beigelegt.

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wir verweisen auf die Angaben des gesetzlichen Vertreters im Anhang des Zweckverbandes (Anlage 7.1.4).

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen haben wir an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGES

Unser Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG erweitert. Danach ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen, wobei insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit einzugehen ist.

Grundlage unserer Prüfungshandlungen war der IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7.2.3 „Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG“ dieses Prüfungsberichts dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Insgesamt hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes keine Beanstandungen ergeben.

digitale Kopie

6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4 beigefügten Jahresabschluss des **Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda**, zum 31. Dezember 2020 und dem als Anlage 7.1.1 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 26 bis 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sowie, soweit in der SächsEigBVO nicht anders geregelt, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzend landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 10. September 2025

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Fischl
Wirtschaftsprüfer

gez. Hofmann
Wirtschaftsprüfer"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, den 10. September 2025



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fischl
Wirtschaftsprüfer

Hofmann
Wirtschaftsprüfer

7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

7.1 Lagebericht, Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk

- 7.1.1 Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- 7.1.2 Bilanz zum 31. Dezember 2020
- 7.1.3 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- 7.1.4 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- 7.1.5 Bestätigungsvermerk

7.2 Sonstige Anlagen zum Prüfungsbericht

- 7.2.1 Zweckverbandsrechtliche Grundlagen
- 7.2.2 Steuerliche Verhältnisse
- 7.2.3 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG
- 7.2.4 Allgemeine Auftragsbedingungen



Lagebericht zum Jahresabschluss 2020

Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen
Friedrichsstraße 12
02977 Hoyerswerda

vorgelegt von

Udo Witschas, Verbandsvorsitzender und
Daniel Just, Geschäftsführer

Inhalt:

1. Vorbemerkungen und Gebietskulisse Lausitzer Seenland
2. Zuständigkeitsbereich, Verbandsgebiet, Organe
3. Beteiligungen und Finanzbeziehungen
 - 3.1. Finanzbeziehungen
 - 3.2. Beteiligungen
 - 3.3. Mitgliedsbeiträge
4. Investitionen und Projekte des Zweckverbandes
 - 4.1. Investitionen und Projekte im Jahr 2020
 - 4.2. Zukünftige Investitionen und Projekte
 - 4.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2020
5. Aufgabenportfolio und zukünftige Entwicklung des Zweckverbandes
 - 5.1. Ausgangslage und Hauptaufgaben
 - 5.2. Ziele und zukünftige Ausrichtung
 - 5.3. Chancen und Risiken
 - 5.4. Wichtige Partner zur Zielerreichung
 - 5.5. Umsetzungszeitraum

1. Vorbemerkungen und Gebietskulisse Lausitzer Seenland

Zwischen Berlin und Dresden entsteht durch die Flutung früherer Tagebaue eine spektakuläre und touristisch attraktive Wasserwelt mit 25 künstlichen Seen. Dabei wird zudem die größte, von Menschenhand geschaffene, zusammenhängende Wasserlandschaft in Europa mit einer Ausdehnung von 14.000 Hektar entwickelt. Die Besonderheit des Lausitzer Seenlandes ist die Verbindung der Seen durch schiffbare Kanäle. Insgesamt zehn Seen werden in den kommenden Jahren über diese Kanäle miteinander verbunden sein. Wassersportler und Fahrgastschiffe können diese Überleiter nutzen.

Lausitzer Seenland - Zahlen, Daten, Fakten:

Lage:

Das Lausitzer Seenland erstreckt sich über die Bundesländer Sachsen und Brandenburg, ca. 150 Kilometer südlich von Berlin und 60 Kilometer nördlich von Dresden.

Die neu entstehende Reiseregion ist Teil der Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße (Brandenburg) sowie der Landkreise Bautzen und Görlitz (Sachsen)

Ausdehnung:

Ost–West: 66 Kilometer vom Bärwalder See bis zum Grünewalder Lauch

Nord–Süd: 44 Kilometer vom Gräbendorfer See bis zum Bärwalder See

Fläche/Gebiet:

25 Seen mit einer Gesamtfläche von über 14.000 Hektar, davon 10 Seen mit schiffbarer Verbindung und ca. 7.000 Hektar Fläche

2. Zuständigkeitsbereich, Verbandsgebiet, Organe

Der Zweckverband verfolgt gemäß seiner Satzung (§ 3, Nr. 1) das Ziel, im Verbandsgebiet einen ganzheitlichen regionalen Entwicklungsprozess durch abgestimmte wirtschaftliche und touristische Entwicklung sowie durch gezielte Förderung des Naturschutzes (Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland) im künftigen Gebiet des Lausitzer Seenlandes voranzubringen und zur Umsetzung weitere beteiligte Kommunen in die Verbandsarbeit einzubinden.

Dieses Hauptziel soll vor allem durch die Umsetzung eines nachhaltigen Strukturwandels – von der Braunkohle- zur Tourismusregion - die Verbesserung der Standortfaktoren und die Ausschöpfung möglicher Fördermittel erreicht werden.

Die Zusammensetzung des Zweckverbandes im Jahr 2020 ist dem Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses 2020 zu entnehmen. Gleiches gilt für die Angaben zu den Organen des Zweckverbandes sowie die Angaben zur Geschäftsführung.

In die Zuständigkeit des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen (ZV LSS) fällt ein Großteil der Seen in der Lausitz. Sie beginnt im Nordwesten mit dem Geierswalder

See und reicht bis nach Südosten zum Bärwalder See. Sieben der insgesamt zehn schiffbaren Seen und mit dem Bärwalder See auch der größte See Sachsens, liegen damit im Hoheitsgebiet des ZV LSS.



Verbandsgebiet Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen

3. Beteiligungen und Finanzbeziehungen

3.1 Finanzbeziehungen

Der Zweckverband wurde auch im Jahr 2020 im Wesentlichen durch seine Mitglieder umlagefinanziert. Die Verbandsmitglieder sind dabei gemäß ihrem prozentualen Stimmrecht auch an der Verwaltungsumlage des Zweckverbands beteiligt. Eine Investive Umlage wurde im Ergebnis der Strategietagung 2017 im Jahr 2020 wiederum nicht erhoben.

Darstellung der Umlagezahlungen 2020

| | Verwaltungsumlage |
|-----------------------|---------------------|
| Landkreis Bautzen | 185.532,90 € |
| Stadt Hoyerswerda | 119.565,65 € |
| Gemeinde Elsterheide | 53.598,39 € |
| Stadt Lauta | 20.614,77 € |
| Gemeinde Boxberg/O.L. | 16.491,81 € |
| Gemeinde Lohsa | 12.368,86 € |
| Gemeinde Spreetal | 4.122,95 € |
| Gesamt | 412.295,33 € |

Seit Gründung der Geschäftsstelle konnten die Umsetzerlöse des Zweckverbandes im Verhältnis erheblich gesteigert werden. Dennoch ist der Zweckverband im Jahr 2020 und auch perspektivisch weiterhin auf die Umlagen seiner Verbandsmitglieder angewiesen.

Der ZV LSS besitzt zum 31.12.2020 keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Zum 31.12.2020 weist der Zweckverband einen liquiden Finanzmittelbestand von 907.907,94 € auf den Geschäftskonten, zzgl. 51,75 € in Postwertzeichen aus.

3.2 Beteiligungen – Lausitzer Seenland gGmbH

Der Zweckverband ist Mehrheitsgesellschafter der Lausitzer Seenland gGmbH (gGmbH) und hält an dieser einen Anteil von 70 %. Die gGmbH ist stark von den Grundbrüchen aus dem Jahr 2010 betroffen. Zahlreiche Grundstücke können aktuell nicht bzw. nur mit Einschränkungen betreten werden. Zudem kann das Unternehmen Umweltschutzmaßnahmen nur noch in geringem Umfang durchführen. Das Bundesamt für Naturschutz hat aus diesem Grund die Förderung des Naturschutzgroßprojektes Lausitzer Seenland, das von der gGmbH betreut wurde, vorzeitig eingestellt. Auch bleiben Erträge, bspw. aus der Holzernte aufgrund der Flächensperrungen aus. Die Verpflichtungen, die die gGmbH mit Förderbescheiden des Bundesamts für Naturschutz, eingegangen ist, verlangen eine entsprechende Folgepflege. Bleibt diese aus, ist grundsätzlich mit der Rückforderung von Fördermitteln zu rechnen. Damit ist die Notwendigkeit der Fortführung der gGmbH auch unter dem Gesichtspunkt eines erhöhten Zuschussbedarfs seitens des Zweckverbandes und den weiteren Gesellschaftern, der vor allem seit dem Jahr 2010 verstärkt erforderlich ist, gegeben. Im Jahr 2020 hatte der Zweckverband 10.500,00 € an die gGmbH gezahlt, um deren Verlust auszugleichen. Weitere Defizite werden in den Folgejahren (ab 2024) voraussichtlich nicht mehr geplant und erwartet.

3.3 Mitgliedsbeiträge

Neben der Beteiligung an der Lausitzer Seenland gGmbH ist der Zweckverband ordentliches Mitglied des Tourismusverbandes Lausitzer Seenland e. V. (TV LS). Sein jährlicher Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung des TV LS beträgt im Jahr 2020 1.000,00 €.

Der TV LS ist für die Gästeansprache zuständig und fungiert als Bindeglied zu den touristischen Anbietern im Lausitzer Seenland. Durch die Mitgliedschaft im TV LS kann sich der Zweckverband auf seine Kernaufgaben, wie die basistouristische Entwicklung oder die Investorenansprache konzentrieren. Über seine Mitarbeit im Vorstand des TV LS ist der Zweckverband in der Lage, seinen Einfluss u. a. auch im Rahmen der Steuerung der Gästeansprache im Lausitzer Seenland geltend zu machen.

4. Investitionen und Projekte des Zweckverbandes

4.1 Investitionen und Projekte im Geschäftsjahr 2020

Verschiedene Projekte und Aufgaben wurden im Jahr 2020 durch die Geschäftsstelle initiiert, weitergeführt bzw. bearbeitet, u.a.:

- ✓ Wasserwanderrastplatz am Geierswalder See - Ausbaustufe 1
- ✓ Wegeleitsystem Teil 2 – Motorisierter Verkehr
- ✓ Optimierung Schiffsanleger Geierswalder See
- ✓ Schiffsanleger - Planungen
- ✓ Landmarken – Planungen
- ✓ Sichtschneisen (7 Stk. in 4 Verbandskommunen)
- ✓ Wasserrechtliche Verfahren/Schiffbarkeit

Der jeweils aktuelle Projektstand wurde kontinuierlich in den Verbandsversammlungen des Zweckverbandes kommuniziert, daher wird an dieser Stelle von tiefergehenden Erläuterungen abgesehen.

Der Zweckverband unterstützte zudem seine Mitgliedskommunen in verschiedenen Bereichen. Die Gemeinde Spreetal konnte unter wesentlicher Mitwirkung der Geschäftsstelle den Antrag auf Zwischennutzung des Spreetaler Sees auf den Weg bringen. Leider wurde in dessen Ergebnis deutlich, dass wegen des zu geringen Wasserstandes diese Nutzung nicht gestattet werden konnte. Dagegen ist die Gemeinde Elsterheide im Hinblick auf die beabsichtigte Legalisierung des Kitesurfens auf dem Geierswalder See mit Unterstützung des Zweckverbandes entscheidend weitergekommen.

4.2 Zukünftige Investitionen und Projekte

Entsprechend den Ergebnissen der Strategietagung 2017 soll der Zweckverband zukünftig eher Konzepte und Planungen erstellen bzw. Investitionsprojekte vordenken. Die Umsetzung von neuen Investitionen und die Fertigstellung einiger bereits laufender Zweckverbandsprojekte soll dagegen primär durch die jeweilige Belegenheitskommune sichergestellt werden.

In Abhängigkeit des Verlaufes der Bergbausanierung wird der Zweckverband künftig Nutzungen und Zwischennutzungen an weiteren Seen und Kanälen unterstützen und begleiten. Zudem sollen wichtige Verbandsprojekte, wie die Kilometrierung von weiteren Seen oder die Umsetzung des amtlichen Teils des äußeren Wegeleitsystems erfolgreich weitergeführt werden.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2020

Vermögenslage

| | 31.12.2020 | | 31.12.2019 | | Veränderung Tsd. € |
|--------------------------------------|------------|-------|------------|-------|-----------------------|
| | Tsd. € | % | Tsd. € | % | |
| Vermögensstruktur/ Aktiva | | | | | |
| Anlagevermögen | 2.524,4 | 67,7 | 2.045,1 | 63,3 | 479,3 |
| Umlaufvermögen | 1.200,3 | 32,3 | 1.184,9 | 36,7 | 15,4 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 0,1 | 0,0 | 0 | 0,0 | 0,1 |
| Bilanzvolumen | 3.724,9 | 100 | 3.230,0 | 100,0 | 494,9 |
| | | | | | |
| Kapitalstruktur/ Passiva | | | | | |
| Eigenkapital | 577,6 | 15,5 | 476,7 | 14,8 | 100,9 |
| SoPo f. Investitionszuschüsse | 1.634,4 | 43,8 | 1.719,5 | 53,2 | -85,1 |
| Rückstellungen | 20,7 | 0,6 | 16,8 | 0,5 | 3,9 |
| Verbindlichkeiten | 1.492,1 | 40,1 | 1.017,0 | 31,5 | 475,1 |
| Bilanzvolumen | 3.724,9 | 100,0 | 3.230,0 | 100,0 | 494,9 |

Die Vermögenslage des ZV LSS ist durch 67,7 % (Vorjahr 63,3 %) Anlagevermögen und 32,3 % (Vorjahr 36,7 %) Umlaufvermögen gekennzeichnet.

Das Anlagevermögen konnte unter anderem durch die Anzahlungen auf technische Anlagen (Wegeleitsystem motorisierter Teil und Wasserwanderrastplatz) gesteigert werden.

Das Umlaufvermögen ist durch Zunahme des Kassenbestands begründet.

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich aufgrund des für das Jahr 2020 ausgewiesenen Jahresgewinns auf 577.624,66 € erhöht. Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Verbandes hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht auf 15,5 % erhöht. Unter

Berücksichtigung des Sonderpostens für Zuwendungen beträgt der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals an der Bilanzsumme des ZV LSS 59,3 % (Vorjahr 68,0 %).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind die Zuschüsse für die technischen Anlagen (Wegeleitsystem motorisierter Teil und Wasserwanderrastplatz) enthalten.

Finanzlage

Der Zahlungsmittelbestand erhöhte sich im Wirtschaftsjahr 2020 um 29.099,56 € auf 907.907,94 €, exklusive Postwertzeichen im Wert von 51,75 €.

Ertragslage

Vorjahr (2019) – Ist (2020) – Vergleich

| Bezeichnung | Jahresabschluss zum 31.12.2019 | Jahresabschluss zum 31.12.2020 | Differenz |
|---|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------------|
| Umsatzerlöse | 18.026,49 € | 16.153,28 € | -1.873,21 € |
| aktivierte Eigenleistungen | 6.481,74 € | 18.809,09 € | 12.327,35 € |
| sonstige betriebliche Erträge | 636.800,25 € | 654.592,00 € | 17.791,75 € |
| Materialaufwand | -102.527,48 € | -99.270,02 € | 3.257,46 € |
| Rohergebnis | 558.781,00 € | 590.284,35 € | 31.503,35 € |
| Personalaufwand | -259.965,85 € | -281.137,67 € | -21.171,82 € |
| Abschreibungen | -106.416,00 € | -99.977,51 € | 6.438,49 € |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -154.852,10 € | -107.945,36 € | 46.906,74 € |
| Aufwendungen der Betriebsleistung vor Steuer | -521.233,95 € | -489.060,54 € | 32.173,41 € |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 176,11 € | 705,40 € | 529,29 € |
| Ergebnis vor Steuern | 37.723,16 € | 101.929,21 € | 64.206,05 € |
| sonstige Steuern | -874,85 € | -971,75 € | -96,90 € |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 36.848,31 € | 100.957,46 € | 64.109,15 € |

Erläuterungen

Wie die obenstehende Tabelle zeigt, liegen die Umsatzerlöse annähernd auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr. Die 10%ige Differenz ergibt sich durch vertraglich vereinbarte Herabsetzungen von Mieten (Betonsteganlage Geierswalder See) sowie durch eine Pachtsenkung, die auf Grund der anhaltenden Corona-Epidemie an einen Gastronomiebetreiber gewährt wurden. Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden, wie bereits im Jahr 2019 aktivierungsfähige Eigenleistungen berücksichtigt, die von den Mitarbeitenden des Zweckverbandes nachweislich im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagevermögen erbracht worden sind.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Dies ist unter anderem durch die Verwaltungsumlage i. H. v. 412.295,33 €, den Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten i. H. v. 85.145,80 €, den Erträgen aus der Auflösung der Rückstellung i. H. v. 1.087,54 € sowie den in den sonstigen Erlösen enthaltenen Fördermitteln (150.775,37 €) begründet. Nähere Informationen dazu sind im Plan-Ist-Vergleich zu finden.

Die Position Materialaufwand wurde im Jahr 2019 neu eingerichtet und beplant. Da im Ergebnis der Strategietagung 2017 die Aufwendungen für die Projekte Landmarken und Sichtschneisen, Planungsstudie WWV Lohsa sowie Rahmenkonzept Schiffsanleger beim Zweckverband nicht mehr zu aktivierungsfähigen Wirtschaftsgütern führen, war nach Rücksprache mit dem Steuerberater der Ausweis als Fremdleistungsaufwand erforderlich.

Das Rohergebnis fällt somit gegenüber dem Vorjahr um 31.503,35 € höher aus.

Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen. Dies ist begründet in der ganzjährigen Besetzung von 4 Personalstellen in der Geschäftsstelle und einer 2 monatigen Doppelbesetzung einer scheidenden Personalstelle zum Jahresende. Die planmäßigen Abschreibungen sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken stark gegenüber dem Vorjahr. Dies war Jahr 2019 bedingt durch außergewöhnliche Aufwendungen für Zuschreibungen von Sonderposten im Kontext der Aufhebung einer Grundstücksabwertung im Bereich Koschendam.

Aus den vorgenannten Positionen ergeben sich Aufwendungen der Betriebsleistung vor Steuer i. H. v. 489.060,54 €, welche gegenüber dem Vorjahr um 32.173,41 € gesunken sind.

Unter der Berücksichtigung der sonstigen Steuern beträgt der Jahresüberschuss 2020 100.957,46 €. Gegenüber dem Vorjahr stellt sich damit eine Erhöhung um 64.109,15 € dar.

Der bestehende Verlustvortrag i. H. v. 19.367,59 € wird unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2020 zum Gewinnvortrag i. H. v. 81.589,87 €.

Plan (2020) – Ist (2020) – Vergleich**Ist gem. Jahresabschluss 2020**

| Bezeichnung | Plan 2020 | Jahresabschluss zum 31.12.2020 | Differenz |
|---|----------------------|-----------------------------------|---------------------|
| Umsatzerlöse | 20.950,91 € | 16.153,28 € | -4.797,63 € |
| aktivierte Eigenleistungen | 0,00 € | 18.809,09 € | 18.809,09 € |
| sonstige betriebliche Erträge | 591.955,08 € | 654.592,00 € | 62.636,92 € |
| Materialaufwand | 0,00 € | -99.270,02 € | -99.270,02 € |
| Rohergebnis | 612.905,99 € | 590.284,35 € | -22.621,64 € |
| Personalaufwand | -296.255,47 € | -281.137,67 € | -15.117,80 € |
| Abschreibungen | -76.704,00 € | -99.977,51 € | 23.273,51 € |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -194.499,70 € | -107.945,36 € | -86.554,34 € |
| Aufwendungen der Betriebsleistung vor Steuer | -567.459,17 € | -489.060,54 € | -78.398,63 € |
| Zinsen und ähnliche Erträge/ Aufwendungen | 0,00 € | 705,40 € | 705,40 € |
| Ergebnis vor Steuern | 45.446,82 € | 101.929,21 € | 56.482,39 € |
| Steuern | -855,00 € | -971,75 € | 116,75 € |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 44.591,82 € | 100.957,46 € | 56.365,64 € |

Erläuterungen

Aus obiger Tabelle lässt sich ablesen, dass die geplanten Umsatzerlöse um ca. 4.800,00 € unterschritten wurden. Dies ist zurückzuführen auf eine tatsächlich geringere Erstattung der Betriebskosten. Sämtliche weitere Umsatzpositionen wurden, wie geplant realisiert.

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden ungeplant aktivierungsfähige Eigenleistungen berücksichtigt, die von den Mitarbeitenden des Zweckverbandes nachweislich im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagevermögen erbracht worden sind. Unter anderem sind diese aktivierten Eigenleistungen im Projekt Wegeleitsystem Teil 2 und

im Projekt Wasserwanderrastplatz angefallen. Konkret verteilen sich die aktivierten Eigenleistungen wie folgt auf die einzelnen Projekte gem. dem Investitionsplan:

| | |
|-----------------------|-------------|
| Wasserwanderrastplatz | 16.988,29 € |
| Wegeleitsystem Teil 2 | 1.820,80 € |
| Summe: | 18.809,09 € |

Im Jahr 2020 konnten sonstige betriebliche Erträge i. H. v. 654.592,00 € realisiert werden. Neben der Verwaltungsumlage hatte einen großen Einfluss darauf insbesondere die Position „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten des Anlagevermögens“, die i. H. v. ca. 85.150,00 € realisiert wurden, jedoch nur i. H. v. 69.200,00 € geplant war. Positiv beeinflusst wurde diese Position zudem durch die sonstigen Erlöse, welche mit ca. 46.690,00 € über dem Planwert realisiert werden konnten

Das Rohergebnis wird im Wesentlichen durch die vorgenannten Positionen beeinflusst. Gegenüber dem Planansatz fällt es um 4,48 % geringer aus.

Die tatsächlichen Personalkosten des Jahres 2020 liegen unter dem Planwert. Dies ist durch die geplante Schaffung einer weiteren Personalstelle (Projektassistenz), welche jedoch tatsächlich nicht besetzt wurde bzw. einer zweimonatigen Doppelbesetzung einer Personalstelle zum Jahresende (aufgrund Personalwechsel), zu begründen.

Abschreibungen wurden im Wirtschaftsplan 2020 in zu geringer Höhe geplant. Es waren nur lineare Abschreibungen zu verzeichnen.

Unter der Berücksichtigung der sonstigen Steuern beträgt der Jahresüberschuss 2020 100.957,46 €. Gegenüber dem Plan stellt sich somit eine Verbesserung um 56.365,64 € dar.

Gesamteinschätzung:

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage war im Jahr 2020 gesichert und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Das positive Jahresergebnis führt zum Ausgleich der mit dem Jahresabschluss 2017 festgestellten Verluste. Die Verluste des Jahres 2017 wurden demnach im Jahr 2020 gesetzeskonform vollständig ausgeglichen.

Darstellung der Abweichungen gemäß Investitionsplan 2020

| lfd. Nr. | Investition | Plankosten 2020 | Planeigenanteil ZV LSS | IST-Eigenanteil 31.12.2020 |
|----------|---|---------------------|------------------------|----------------------------|
| 1. | Wasserwanderrastplatz – Investitionsplan 2020 1.1 und 1.2 | 700.000,00 € | 105.000,00 € | 112.527,52 € |
| 2. | Wegeleitsystem Teil 2 | 162.400,00 € | 40.600,00 € | 986,75 € |
| 3. | Kilometrierung | 0,00 | 0,00 € | 0,00 € |
| 4. | Schiffsanleger Geierswalder See - Umbau/Optimierung | 48.100,00 € | 4.810,00 € | 4.737,81 € |
| 5. | Technik und Geräte | 5.000,00 € | 5.000,00 € | 1.525,51 € |
| 6. | Büromöbel | 1.500,00 € | 1.500,00 € | 0,00 € |
| 7. | Medienprojekt | 0,00 € | 0,00 € | 2.000,00 € |
| | Summen: | 1.130.660,00 | 192.800,00 € | 133.107,99 € |

Der offizielle erste Spatenstich, der den Baubeginn für die wesentlichen Investitionen in das Gebäude und die Außenanlagen des Wasserwanderrastplatzes markierte fand am 27.08.2020 statt. Die Kosten für das Jahr 2020 fielen tatsächlich geringfügig höher aus als geplant, damit wurden Eigenmittel über die geplante Höhe hinaus erforderlich.

Das Projekt Wegeleitsystem Teil 2, motorisierter Verkehr, konnte nach Vorlage der verkehrsrechtlichen Anordnungen im Juni 2020 mit dem Teilprojekt „amtlicher Teil“ fortgesetzt werden. Zuvor wurde im Jahr 2018 das erste Teilprojekt „Infotafeln“ erfolgreich abgeschlossen. Insofern sind ausschließlich Planungskosten angefallen, für welche ein Eigenanteil erforderlich war.

Das Projekt Kilometrierung war nicht zur Umsetzung im Jahr 2020 vorgesehen. Es wurde jedoch als Merkposition im Investitionsprogramm verankert und soll möglichst ab 2021 umgesetzt werden.

Im Mai 2020 konnte die Optimierung des Schiffsanlegers Geierswalder See abgeschlossen werden. Die entstanden Eigenmittel wurden durch die Planung abgedeckt.

Ausgaben für Technik und Geräte, die über dem Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen, waren im Jahr 2020 zu verzeichnen. Es wurden 2 notwendige Computer für die Mitarbeitenden gekauft.

Ausgaben für Büromöbel, die über dem Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen, waren im Jahr 2020 nicht zu verzeichnen. Insofern waren hierfür auch keine Eigenmittel bzw. Anteile erforderlich.

Im Jahr 2020 wurde über eine Kooperationsvereinbarung das Medienprojekt „Vom Tagebau zum Seenland“ aus dem Jahr 2019 realisiert. Hierfür wurde ein entsprechender Eigenanteil des ZV LSS notwendig.

Die Projekte „Landmarken und Sichtschneisen“ und auch das Rahmenkonzept Schiffsanleger wurden bereits mit dem Jahresabschluss 2019 als Position Materialaufwand umgebucht. Da die Aufwendungen für diese Projekte nicht zu aktivierungsfähigen Wirtschaftsgütern führen, erfolgt der Ausweis als Fremdleistungsaufwand.

5. Aufgabenportfolio und zukünftige Entwicklung des Zweckverbandes

5.1 Ausgangslage und Hauptaufgaben

Der ZV LSS wurde im Jahr 1996 zunächst als Zweckverband Elstertal gegründet und bis zum 31.12.2011 über einen Geschäftsbesorgungsvertrag operativ durch ein beauftragtes Unternehmen gesteuert. Seit dem 01.01.2012 hat der ZV LSS eine Geschäftsstelle mit eigenem Personal (2020 mit durchschnittlich 4,0 Stellen) eingerichtet.

Zu den Hauptaufgaben des ZV LSS gehören u. a.:

- Umsetzung einer ganzheitlichen regionalen Entwicklung
- Naturschutz
- Entwicklung und Schaffung touristischer Basisinfrastruktur
- Investorenansprache
- Repräsentation des Zweckverbandes und des Lausitzer Seenlandes
- Zusammenarbeit mit den Ministerien, Behörden und den Partnern in Brandenburg
- Umsetzung von Schlüsselprojekten (gemäß REK)

Der ZV LSS hat sich aufgrund seiner Satzung und der übernommenen Verpflichtungen bspw. aus Übernahmevereinbarungen mit der LMBV mbH und im Sinne seiner Hauptaufgaben zur Erfüllung eines umfangreichen Aufgabenportfolios verpflichtet. Dazu gehört u. a. die aktuelle Bewirtschaftung des Barbara-Kanals und des Partwitzer Sees sowie die zukünftige Bewirtschaftung der Überleiter 1 und 6. Daneben sind die zahlreichen verbandseigenen Anlagen (wie Wegeleitsysteme, Seemöblierung) und insbesondere der in Entstehung befindliche Wasserwanderrastplatz am Geierswalder See zu bewirtschaften. Dieses erfordert zukünftig sowohl einen höheren personellen als auch einen höheren finanziellen Aufwand.

Aus den Hauptaufgaben resultieren Betreiberaufgaben (Instandhaltung und Bewirtschaftung) unter anderem an folgenden weiteren Anlagen, die in der Zukunft finanzielle Verbandsmittel binden werden:

- Wegeleitsystem(e) im Lausitzer Seenland
- Präsentationsstandorte der Bergbausanierung
- Steganlage am Geierswalder See
- Schiffsanlegestelle am Geierswalder See
- Wasserwanderrastplatz (WWRP) Geierswalder See
- Grundbesitz des Zweckverbandes am Koschendam (ca. 62 Hektar)

Die Bewirtschaftung an fertiggestellten Anlagen des Zweckverbandes wurde im Jahr 2020 vor allem noch über Vereinbarungen mit den Belegeneitskommunen abgesichert, da der Zweckverband dazu personell nicht entsprechend aufgestellt ist. Aufgrund der angespannten Haushaltslage vieler Verbandskommunen fällt es diesen jedoch zunehmend schwerer, den übernommenen Verpflichtungen an den Verbandsanlagen, aber auch an eigenen Einrichtungen in touristisch notwendiger Qualität gerecht zu werden.

Neben den o. g. Hauptaufgaben und den dargestellten Betreiberpflichten ist der ZV LSS auch damit beauftragt, die abgestimmten Anforderungen und Vorstellungen der Region bei den Landesministerien und Behörden vorzubringen und einzufordern. Er sorgt durch seine aktive Mitarbeit in zahlreichen Gremien ebenfalls dafür, dass die Region eine breite Aufmerksamkeit u. a. im Freistaat Sachsen erhält.

Die interne Organisation des Zweckverbandes wird durch die Geschäftsstelle des ZV LSS gewährleistet. Diese ist hierbei auch zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung von Verbandsversammlungen sowie zahlreiche weitere Veranstaltungen (z.B. Regionalkonferenz, AG der Zweckverbände).

Mit den Medien pflegt der ZV LSS einen guten Kontakt. Zahlreiche Pressemitteilungen und -konferenzen, Interviews (Presse, TV etc.) und die Berichterstattung zu den Verbandsversammlungen sowie eine kontinuierliche Pflege der Internetpräsenz sorgen dafür, dass auch die Bürger der Region über die aktuellen Entwicklungen im Zweckverband und in der Region informiert sind.

Durch Vorträge und Präsentationen wird in der Region aber auch außerhalb des Lausitzer Seenlands auf die Erfolge und Möglichkeiten im Verbandsgebiet hingewiesen.

Der ZV LSS hat sich bisher aktiv in die Entscheidungsprozesse der Region eingebracht und dazu beigetragen, dass das Lausitzer Seenland bekannter wird und vor allem aus Investorensicht in einem positiven Licht erscheint. Dies belegen verstärkte nationale und internationale Investorenanfragen für Hotels, Ferienparks und Wassersport usw.

Das Jahr 2020 war geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die Geschäftsstelle war am Anfang des Jahres von einem diesbezüglich bedingten hohen Krankenstand betroffen. Weitere gravierende Auswirkungen zeigten sich diesbezüglich ab März 2020. Diese konnten weitgehend abgemildert werden durch technische und organisatorische Maßnahmen (TOM). Kurzfristig eingeführte Homeoffice-Regelungen unter Bereitstellung der erforderlichen Technik, waren hierbei wesentliche Erfolgsfaktoren. Erst ab Mitte Mai 2020 kehrten alle Mitarbeitenden weitergehend ins Büro zurück. Zuvor wurde über eine Gefährdungsbeurteilung eine Arbeitsschutzbelehrung Corona erarbeitet.

Zudem kündigte das bis dato beauftragte Steuerbüro das Mandantschaftsverhältnis. Ein neues Steuerbüro konnte glücklicherweise zum 01.07.2020 gefunden werden und musste die Geschäfte unterjährig übernehmen und u. a. die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 erstellen, für welche ursprünglich das bisherige Büro verantwortlich gewesen wäre. Diese herausfordernde Situation konnte nur durch den herausragenden Einsatz aller Mitarbeitenden bewältigt werden.

5.2 Ziele und zukünftige Ausrichtung

Der Zweckverband muss zukünftig in der Lage sein, das dargestellte Aufgabenportfolio zu erfüllen. Hierfür muss er adäquat aufgestellt bzw. gestärkt werden. So ist es hinsichtlich des Pflege- und Instandhaltungsaufwands ggf. erforderlich, dass notwendige Technik und weiteres Personal in der Geschäftsstelle des ZV LSS vorhanden sind. Weitere Optionen wären jedoch auch die Vergabe solcher Aufgaben an externe Partner oder eine weitere Abwicklung des Bewirtschaftungsaufwands über die Verbandskommunen. Dem Qualitätsanspruch der Gäste des Verbandsgebietes kann der Zweckverband jedoch nur dann gerecht werden, wenn er in Problemlagen in Bezug auf die Bewirtschaftung umgehend reagieren kann. Dies kann nur durch eigenes fachlich versiertes Personal sichergestellt werden.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt der ZV LSS eine finanzielle Grundausstattung. Diese kann nicht allein aus den Umlagen der Verbandsmitglieder oder den aktuell noch bis Oktober 2025 avisierten Fördermitteln (STARK) gedeckt werden, da die Kosten des ZV LSS zukünftig weiter steigen werden. Eine Verlängerung bzw. eine Erweiterung der Fördermittel (STARK) über das Jahr 2025 hinaus, wurde bereits beantragt und wird derzeit abschließend vom Fördermittelgeber bearbeitet. Daher ist es wichtig, weitere zusätzliche Einnahmen (z. B. über höhere Pachteinahmen, Betreiberentgelte, Parkflächen) zu generieren, aber auch die Kosten zu optimieren. Diesbezüglich konnte der neu eingerichtete operative Bereich seit dem Jahr 2022 erste Erfahrungen beim Betrieb der verbandseigenen Steganlage am Geierswalder See sammeln. Im Rahmen von Hafenmeistertätigkeiten konnten bei der Bewirtschaftung dieses öffentlichen Bereiches erstmals Umsätze erzielt werden und in der Saison des Jahres 2023 konstant gehalten sowie im Jahr 2024 nochmals gesteigert werden. Weitere Einnahmen wurden durch die Betreuung des verbandseigenen Campingplatzes inklusive Multifunktionsgebäude im Hinterland der Steganlage realisiert. Der zunächst hierfür vorgesehene private Betreiber hatte sich kurz vor der Saison 2022 zurückgezogen. Auch hier war der Erkenntnisgewinn für die neuen Mitarbeitenden enorm und dazu geeignet, diese für zukünftige Bewirtschaftungsaufgaben an touristischen Anlagen des Zweckverbands weiter zu qualifizieren.

Darüber hinaus müssen auch Kooperationsmöglichkeiten mit Partnern der Region und mit einzelnen Verbandskommunen im Sinne einer Kostenoptimierung bzw. im Hinblick auf sich darstellende Synergien zukünftig betrachtet werden. So sind beispielsweise Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg (ZV LSB) hinsichtlich der personellen Besetzung an den Überleitern (Schleusenwart) auszuloten. Eine wichtige Aufgabe des Zweckverbands ist und bleibt die Koordinierung und Steuerung der Entwicklungsprozesse im sächsischen Teil des Lausitzer Seenlands.

5.3 Chancen und Risiken

Unternehmerisches Handeln bedingt einerseits das Ergreifen sich darstellender Chancen, andererseits aber auch das bewusste Eingehen von Risiken. Die Verbandskommunen haben im Ergebnis der Strategietagung 2017 festgelegt, dass der Zweckverband zukünftig Projekte und Konzepte vordenken und dadurch Impulse für die regionale Entwicklung im Verbandsgebiet geben soll. Dagegen soll er sich zukünftig weniger mit der Umsetzung der hierfür erforderlichen Investitionsmaßnahmen befassen. Diese sollen zukünftig primär durch die Verbandskommunen selbst und in deren Verantwortung umgesetzt werden. Einige bereits laufende Projekte, wie die Investition in die Ausbaustufe 1 des Wasserwanderrastplatzes in Geierswalde sowie das Wegeleitsystem Teil 2, motorisierter Verkehr, verbleiben jedoch auch bis zur vollständigen Umsetzung in Verantwortung des Zweckverbandes. Der übrige Teil der bereits laufenden Investitionsprojekte des Zweckverbandes soll entsprechend den Festlegungen im Rahmen der Strategietagung 2017 i. d. R. spätestens ab der Leistungsphase IV (HOAI) durch die jeweiligen Belegenheitskommunen weitergeplant und umgesetzt werden

Durch abgestimmte Maßnahmen in Sachsen und Brandenburg sollen die Übernachtungszahlen im gesamten Lausitzer Seenland perspektivisch auf 1,5 Mio. ansteigen. Zum 31.12.2020 verzeichnet die Region ca. 767.900 Übernachtungen für das Jahr 2020. Bedingt durch die Coronapandemie waren auch in der neu entstehenden Urlaubsregion Lausitzer Seenland die Übernachtungszahlen in den Jahren 2020 und 2021 (ca. 696.900 Übernachtungen) gesunken. Allerdings war dieser Rückgang im Vergleich zu anderen Urlaubsregionen eher moderat. Insofern lässt sich einschätzen, dass das Lausitzer Seenland gut durch diese Krise gekommen ist. Eine große zukünftige Herausforderung für die touristischen Betriebe stellen seit dem Jahr 2022 die stark gestiegenen Betriebskosten dar. Die Zahlen zu den Übernachtungen für das Jahr 2023 (874.120 Übernachtungen) zeigen dennoch einen sich fortsetzenden positiven Trend. Auch im Jahr 2024 konnten die Übernachtungszahlen in der Region um weitere 6,5 % auf 931.057 Übernachtungen gesteigert werden.

Mit dem prognostizierten weiteren Anstieg der Übernachtungszahlen wird das Lausitzer Seenland zu einer eigenständigen Destination. Dies ist u. a. wichtig für den Zugang der Region zu Fördermitteln.

Damit die Übernachtungszahlen auch künftig steigen, ist es erforderlich, auch weiterhin auf die Ansiedlung von touristischen Großprojekten, wie Ferienhausparks etc. zu orientieren. Dies plant der Zweckverband auch auf dem verbandseigenen Grundbesitz am Koschendamms.

Chancen

Der Zweckverband ist zentraler Ansprechpartner für Investoren, die sich im Lausitzer Seenland engagieren wollen. Er koordiniert entsprechende Anfragen und leitet diese gezielt an seine Verbandskommunen weiter, die dann hinsichtlich der planungsseitigen Umsetzung mit dem Investor in Kontakt treten können. Derzeit erreichen den ZV LSS verstärkt Investorenanfragen. Ein zentraler Ansprechpartner für die Interessenten ist eine entscheidende Voraussetzung zur Investorengewinnung. Dabei ist ebenso wichtig, dass der Investor bei Bedarf schnell an die richtigen Ansprechpartner bei den Kommunen verwiesen wird.

Die Fahrgastschifffahrt hat das Potenzial zum Motor der Entwicklung im Lausitzer Seenland zu werden. Die öffentlichen Fahrgastschiffsanleger und deren zuführende Infrastruktur an Land werden voraussichtlich die wichtigsten Entwicklungszentren eines jeden Sees darstellen. Daher ist es unerlässlich, dass sich der Zweckverband, wie bisher auch, aktiv in vorbereitende Schritte einbringt. Im Zusammenhang mit der Etablierung der Fahrgastschifffahrt ist auch die Infrastruktur der weiteren Schiffsanlegestellen auszubauen.

Eine Steigerung der Einnahmen des Zweckverbands könnte u. a. durch die Übernahme von Parkplätzen an zentralen touristischen Einrichtungen, wie bspw. den Schiffsanlegern realisiert werden. Zur Nutzung dieser möglichen Einnahmequellen ist es jedoch ggf. erforderlich, dass der Zweckverband weitere Grundstücke erwirbt bzw. entsprechende Nutzungs- oder Pachtverträge mit den Verbandskommunen abschließt. Zudem ist eine Klärung erforderlich, wie die Parkplätze bewirtschaftet werden sollen.

Im Zuge einer verstärkten Nutzung der schiffbaren Seenkette durch Wasserwanderer ergeben sich möglicherweise weitere Einnahmepotenziale. So wird zum Beispiel auch die Einführung einer „Vignette“, für Durchfahrten durch die Überleiter, weiterhin mit dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg diskutiert. Weitere Einnahmemöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Wasserwandern ergeben sich durch den Betrieb des Wasserwanderrastplatzes am Geierswalder See.

Durch die Übernahme der Verantwortung für die touristische Nutzung des Partwitzer Sees ist der ZV LSS nunmehr Hauptnutzer dieses Sees im Verhältnis zur LMBV mbH. Er kann demnach Unternutzungsverträge vergeben und entsprechende neue Pachtentgelte generieren. Hierfür sind zunächst vertragliche Grundlagen zu schaffen. Weitere Einnahmepotenziale bieten auch angemessene Pachten, die auf dem übrigen Grundbesitz des ZV LSS erzielt werden können.

Große Potenziale lassen sich ggf. auch auf den verbandseigenen Flächen am Koschendammschließ erschließen. Die Erkenntnisse aus dem Masterplan Koschendammschließ, der im Jahr 2017 durch den Zweckverband in Auftrag gegeben wurde, bilden die Grundlage für die weitere Entwicklung dieses Areals.

Durch den anstehenden Strukturwandel ergeben sich auch Chancen für die weitere Entwicklung des Lausitzer Seenlandes. Hier gilt es insbesondere die Möglichkeiten des Strukturstärkungsgesetzes zu nutzen und perspektivisch verfügbare Fördermittel zu akquirieren.

Risiken

Aufgrund der umfangreichen Flächensperrungen und der laufenden Sanierungsarbeiten ist das Flächenangebot, zur Umsetzung öffentlicher Projekte aber auch für private Investitionen im Jahr 2020 und auch perspektivisch weiterhin stark eingeschränkt. Die LMBV mbH kann auch bis auf weiteres keine gesicherten Aussagen treffen, wann sie welche Flächen sanieren bzw. bis wann sie diese Sanierung zum Abschluss bringen wird. Dies erschwert aktuell und zukünftig u. a. die Planungen der Akteure der Region und die Akquise von Investoren sowie die Umsetzung wichtiger öffentlicher Projekte. Zudem existieren aktuell noch keine kommunenübergreifenden Kataster für Investitions- und Ausgleichsflächen (Waldausgleich). Hier wäre ein entsprechendes Flächenkataster auf welches der Zweckverband aber auch alle Verbandskommunen zurückgreifen können von Vorteil, um kurzfristig und zielgerichtet auf Investorenanfragen reagieren zu können.

Im Verbandsgebiet des ZV LSS befindet sich die Planungshoheit in Verantwortung der jeweiligen Belegenheitskommune. Dem Zweckverband fehlt insofern ein wichtiges Steuerungsinstrument an den Seen. Die erfolgreiche Entwicklung von Projekten, wie dem Stadthafen Senftenberg zeigt, dass es von Vorteil ist, wenn die Planungshoheit in den Händen einer zentralen Stelle – hier dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg – liegt.

Die Überleiter in der schiffbaren Kette sind für die Entwicklung und Attraktivität des Lausitzer Seenlands von zentraler Bedeutung. Sie erfordern jedoch auch eine kostenintensive Betreuung (vgl. Würdigung der Verpflichtungslage an den Überleitern 1 und 6 im Jahr 2019). Der Zweckverband hat sich vor der Errichtung dieser Überleiter, zur Übernahme der Schleusenbauwerke und des Bewirtschaftungsaufwands verpflichtet. Hierfür sollen, lt. entsprechenden Schätzungen der LMBV mbH, ab Nutzbarkeit der Überleiter mehrere zehntausend Euro p. a. anfallen. Diese Mittel sind nach Freigabe dieser Anlagen für die touristische Nutzung dementsprechend in den Verbandshaushalten einzustellen.

Darüber hinaus ist es aus Sicht des SMWA das erklärte Ziel des Freistaates Sachsen, dass die Verantwortung für die touristische Nutzung aller weiteren bereits erstellten bzw. noch zu erstellenden Überleiter im sächsischen Teil des Lausitzer Seenlandes auf den Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen übergehen soll. Das heißt auch nach Fertigstellung der Gewässer und Kanäle wird diese spezifische Verantwortung nicht, wie vormals angenommen, durch den Freistaat Sachsen übernommen. In dieser Konsequenz war es zur Ermöglichung einer touristischen Nutzung des Barbarakanals und des Partwitzer Sees Ende des Jahres 2019 erforderlich, dass der Zweckverband hierfür in Verantwortung tritt.

Insofern muss verbandsintern die bereits in den zurückliegenden Strategietagungen begonnene Diskussion hinsichtlich der Konsequenzen im Hinblick auf die erforderliche finanzielle und personelle Ausstattung der Geschäftsstelle fortgesetzt und baldmöglichst zum Abschluss gebracht werden.

Durch den Zweckverband angeschobene Investitionen sind wichtig für die weitere Entwicklung des sächsischen Teils des Lausitzer Seenlandes. Aufgrund der Festlegungen aus der Strategietagung 2017, sollen einige dieser Projekte durch die jeweiligen Belegenheitskommunen ab der Leistungsphase IV (HOAI) weiter geplant und finanziert werden. Die beabsichtigte positive Entwicklung der Region Lausitzer

Seenland ist demnach nur dann realistisch, wenn die Belegenheitskommunen auch tatsächlich bereit und in der finanziellen Lage sind, diese Investitionen im gebotenen Umfang fortzuführen. Sofern solche ursprünglich durch den ZV LSS begonnenen Investitionen nicht durch die Belegenheitskommunen fortgeführt werden, muss zudem grundsätzlich mit Fördermittelrückforderungen gegen den ZV LSS seitens der Fördermittelgeber gerechnet werden.

Technische Objektrisiken ergeben sich durch den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes. Hieraus resultieren latente Risiken für die Nutzer dieser Anlagen. Mittels der mit den Verbandskommunen und Dritten geschlossenen Vereinbarungen wird die Verkehrssicherungspflicht an diesen Anlagen bestmöglich geregelt. Für verbleibende Restrisiken besteht ein Versicherungsschutz über die KSA.

Die umfangreichen Geschäftsprozesse sind in einer kleinen organisatorischen Struktur, wie der Geschäftsstelle mit ihren derzeit 10 Mitarbeitenden (Stand 31.12.2024; davon 5 Mitarbeitende über die Fördermittel STARK) nur beherrschbar durch den Einsatz der digitalen Datenverarbeitung. Eine sichere digitale Infrastruktur stellt dabei das Rückgrat der effizienten Verwaltung durch die Geschäftsstelle dar und ist entsprechend sensibel, u. a. in Bezug auf Cyberkriminalität, Manipulation und Ausfall. Daher wurden in der Geschäftsstelle zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Datenintegrität getroffen.

Allgemeine Risiken ergeben sich im Verbandsgebiet und damit für den Zweckverband auch aus dem Strukturwandel, der künftigen Energiepolitik unter Verzicht auf die Braunkohle, als Bodenschatz der Region sowie anhaltend gravierende demografische Veränderungsprozesse, welche die Perspektiven beeinflussen.

Im Rahmen von mehreren zwischenzeitlich geführten Stellenbesetzungsverfahren wurde deutlich, dass der Fachkräftemangel weiter zugenommen hat. In den kommenden Jahren muss der Fokus der Geschäftsführung daher noch stärker auf Instrumente zur Förderung einer langfristigen Personalbindung gelegt werden. Dadurch kann es gelingen, den durch Fluktuation verursachte Einarbeitungsaufwand erheblich zu reduzieren.

5.4 Prognose

Gemäß den für die Folgejahre beschlossenen Wirtschaftspläne wurde jeweils ein ausgeglichenes Ergebnis geplant.

Das vorläufige Ergebnis für das Wirtschaftsjahr 2021 gem. dem derzeitigen Buchungsstand fällt gegenüber dem Planergebnis um 77 Tsd. € höher aus. Das derzeitige Mehrergebnis ist insbesondere durch geringere Personalkosten sowie durch die Nichtrealisierung von Planungskosten (Fremdarbeiten) zum § 4 - Projekt Erhöhung Planungssicherheit begründet. Vorbehaltlich etwaiger Auswirkungen bilanzieller Veränderungen auf die GuV wird demnach auch das Ergebnis gem. Jahresabschluss 2021 gegenüber dem Wirtschaftsplan 2021 voraussichtlich positiver ausfallen.

Das vorläufige Ergebnis für das Wirtschaftsjahr 2022 gem. dem derzeitigen Buchungsstand fällt gegenüber dem Plan um 134 Tsd. € höher aus. Das höhere Ergebnis ist insbesondere durch geringere Fremdleistungen/Materialkosten begründet. Hier ist anzumerken, dass die Auftragsvergaben im Bereich der Förderung der Aktiven Regionalentwicklung im Gegensatz zur Planung erheblich niedriger ausfielen.

Auch in 2023 wird ein gegenüber der Planung deutlich positives Ergebnis erwartet. Auch hier wirkten sich geringere Fremdleistungen/Materialkosten aus, da die Auftragsvergabe nicht wie geplant erfolgen konnte. In den Folgejahren ist mit demnach mit entsprechenden Nachholeffekten zu rechnen.

5.5 Wichtige Partner zur Zielerreichung

Als wichtige Partner auf dem Weg zur Zielerreichung sind neben den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes auch die folgenden zu benennen:

- Freistaat Sachsen (Sächsisches Oberbergamt, Landesdirektion Sachsen, SMIL, SMWK, SMWA sowie weitere Ministerien und Behörden),
- Unternehmer der Region,
- LMBV mbH,
- Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg (ZV LSB),
- Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. (TV LS)

Nicht zu vernachlässigen ist jedoch auch der Einfluss der brandenburgischen Behörden und Ministerien auf die länderübergreifende Region „Lausitzer Seenland“.

5.6 Umsetzungszeitraum

Wie unter 5.3 dargestellt, sollen die Übernachtungszahlen im gesamten Lausitzer Seenland perspektivisch auf 1,5 Mio. p.a. ansteigen. Im Rahmen des Machbaren und abhängig vom Fortschritt der Sanierungsmaßnahmen möchte der Zweckverband in den folgenden Jahren die Schlüsselprojekte und die basistouristische Infrastruktur anschieben bzw. weiterentwickeln und somit weiterhin den Weg für private Investoren bereiten. Am Wasserwanderrastplatz des Geierswalder Sees wurde ein solches Schlüsselprojekt zum Großteil bereits umgesetzt. Der Zweckverband hat hier bereits im Jahr 2007 durch den Bau der Steganlage ein Initial gesetzt. Wie die derzeitige Entwicklung zeigt, ist ein solches sehr gut geeignet, um auch private Folgeinvestitionen (Der LeuchtTurm - MehrSeen-Lokal & Hotel, Strandbars etc.) anzuziehen.

Die Entwicklung im Verbandsgebiet wird sich kontinuierlich fortsetzen, sofern entsprechende Fördermittel und die Umlagen der Verbandsmitglieder weiterhin zur Verfügung stehen und zudem weitere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Anlagen des Zweckverbandes generiert werden können. Für eine positive Entwicklung wäre es zudem hilfreich, sofern weitere Grundbrüche ausbleiben und die Sanierungsarbeiten zumindest in einzelnen Teilbereichen zeitnah beendet werden könnten. Insbesondere die Verfügbarkeit von weiteren § 4-Mitteln ist eine Grundvoraussetzung zur Umsetzung der perspektivischen Projekte.

Für die Seen und Kanäle müssen zu gegebener Zeit und in Abhängigkeit der laufenden Sanierungsmaßnahmen die wasser- und schifffahrtsrechtlichen Voraussetzungen für eine touristische Nutzung geschaffen werden. Diese Prozesse werden, wie bspw. im Falle des Geierswalder Sees auch zukünftig durch den Zweckverband begleitet.

Neben der Fortführung der Investorenansprache ist für eine weitere positive Entwicklung der Region „Lausitzer Seenland“ zudem eine erfolgreiche Ansprache von Touristen durch den länderübergreifenden Tourismusverband wichtig.

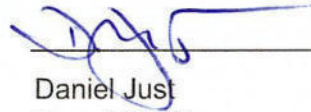
Die Hauptentwicklungssachse im Sächsischen Bereich verläuft dabei voraussichtlich im schiffbaren Verbund vom Geierswalder See bis zum Partwitzer See. Zudem werden der Bernsteinsee, der Scheibe-See aber auch der Dreiweiberner See und der Bärwalder See mit hoher Wahrscheinlichkeit die nächsten Entwicklungsschübe verzeichnen. Hier sind teilweise bereits aktuell wichtige basistouristische Anlagen vorhanden. Auch sind hier schon einige private Anbieter aktiv. Dagegen werden sich manche Seen erst nach abgeschlossener Sanierung entwickeln können. Hierauf muss die Region jedoch bspw. am Knappensee noch mindestens bis zum Jahr 2027 warten.

Dennoch ist und bleibt das Lausitzer Seenland eine Region im Wandel. So wird es noch erhebliche Zeit in Anspruch bis die Entwicklung zumindest in einigen Teilbereichen des sächsischen Teils des Lausitzer Seenlands bzw. dem Verbandsgebiet abgeschlossen ist.

Hoyerswerda, 10.09.2025



Udo Witschas
Verbandsvorsitzender



Daniel Just
Geschäftsführer

digitale Kopie

7.1.2 Bilanz zum 31. Dezember 2020

digitale Kopie

A K T I V A

| | 31.12.2020 | | 31.12.2019 |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | |
| entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | | 1.944,00 | 0,00 |
| II. Sachanlagen | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 282.711,38 | | 295.679,38 |
| 2. technische Anlagen und Maschinen | 1.480.289,00 | | 1.565.397,00 |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 2.936,00 | | 3.256,00 |
| 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | <u>702.938,91</u> | | <u>127.187,21</u> |
| | | 2.468.875,29 | 1.991.519,59 |
| III. Finanzanlagen | | | |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | | <u>53.627,00</u> | <u>53.627,00</u> |
| | | 2.524.446,29 | 2.045.146,59 |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | | |
| I. Vorräte | | | |
| Waren | | 303,33 | 303,33 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 1.276,29 | | 2.514,99 |
| 2. sonstige Vermögensgegenstände | <u>290.807,99</u> | | <u>303.225,67</u> |
| | | 292.084,28 | 305.740,66 |
| III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | | | |
| | | <u>907.959,69</u> | <u>878.833,83</u> |
| | | 1.200.347,30 | 1.184.877,82 |
| C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | | | |
| | | 113,99 | 0,00 |
| | | 3.724.907,58 | 3.230.024,41 |

Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

| | 2020 | 2019 |
|---|--------------------|---------------------|
| | EUR | EUR |
| 1. Umsatzerlöse | | 18.026,49 |
| 2. andere aktivierte Eigenleistungen | | 6.481,74 |
| 3. sonstige betriebliche Erträge | <u>654.592,00</u> | <u>636.800,25</u> |
| | 689.554,37 | 661.308,48 |
| 4. Materialaufwand | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 0,00 | (1.688,60) |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | <u>(99.270,02)</u> | <u>(100.838,88)</u> |
| | | (99.270,02) |
| 5. Personalaufwand | | |
| a) Löhne und Gehälter | (218.650,92) | (206.759,55) |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | (62.486,75) | (53.206,30) |
| - davon für Altersversorgung: EUR 12.996,54 (Vj.: EUR 13.114,73) | | |
| | | <u>(281.137,67)</u> |
| | | (259.965,85) |
| 6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | (99.977,51) |
| 7. sonstige betriebliche Aufwendungen | | (107.945,36) |
| 8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 705,40 |
| 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 0,00 |
| 10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | <u>(186,04)</u> |
| 11. Ergebnis nach Steuern | | 101.743,17 |
| 12. sonstige Steuern | | <u>(785,71)</u> |
| 13. Jahresüberschuss | | <u>100.957,46</u> |
| | | 36.848,31 |

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

A. Allgemeine Angaben

Der Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands im sächsischen Amtsblatt erfolgte am 8. Oktober 2010. Die Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands im Sächsischen Amtsblatt erfolgte am 28. Januar 2016.

Die Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur dritten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Lausitzer Seenland Sachsen vom 25. September 2018 erfolgte im Sächsischen Amtsblatt am 11. Oktober 2018. Die Berichtigung der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur dritten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands vom 1. März 2019 erfolgte im Sächsischen Amtsblatt am 21. März 2019.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 31. Juli 2009 aufgestellt. Des Weiteren wurden die Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung vom 21. August 2018 berücksichtigt. Gemäß SächsEigBVO hat der Zweckverband bei der Aufstellung des Jahresabschlusses einzelne Vorschriften des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 26 und § 28 des SächsEigBVO.

Für die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 28 SächsEigBVO das Gesamtkostenverfahren in Ansatz gebracht.

In Erweiterung des gesetzlichen Gliederungsschemas wurde die Position „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ hinzugefügt.

Das Prinzip der Darstellungsstetigkeit ist beachtet worden.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Wertansätze und Bewertungsgrundsätze der Bilanz zum 31.12.2019 bilden die Grundlage für die Bewertungen in der Bilanz zum 31.12.2020.

Anlagevermögen

Das **Sachanlagevermögen** ist mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auf Grundlage anerkannter Höchstsätze vorgenommen. Die Abschreibungen auf Zugänge erfolgen zeitanteilig.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 800,00 Euro wurde vom Wahlrecht gemäß § 6 Abs. 2 EStG Gebrauch gemacht und im Jahr der Anschaffung zugleich ein Abgang unterstellt.

Umlaufvermögen

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** und **Waren** sind mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bilanziert.

Kassenbestände und Bankguthaben werden mit dem Nennwert angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Nennwert bilanziert.

Passivposten

Der **Sonderposten** für Investitionszuschüsse wurde analog den Abschreibungen der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

In der Verbandssatzung wurde kein **Stammkapital** festgelegt, so dass kein Ausweis in der Bilanz erfolgt.

Die **Rückstellungen** wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind jeweils zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz

1. Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage 7.1.4/8) ersichtlich.

Der Zweckverband hält eine Beteiligung an der Lausitzer Seenland gGmbH i. H. v. 70%. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3. Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wurde für die Fördermittel, die für die Anschaffung von Vermögensgegenständen vereinnahmt wurden, gebildet. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens erfolgt planmäßig entsprechend den auf die bezuschussten Anlagenegegenstände vorgenommenen Abschreibungen.

4. Sonstige Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist folgendem Rückstellungsspiegel zu entnehmen:

| Grund | 01.01.2020 | Inanspruchnahme | Auflösung | Zuführung | 31.12.2020 |
|----------------------------------|--------------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
| Urlaub | 2.984,00 € | 2.984,00 € | 0,00 € | 5.058,00 € | 5.058,00 € |
| Prüfung Jahresabschluss | 3.570,00 € | 427,00 € | 0,00 € | 5.272,50 € | 8.415,50 € |
| Erstellung Jahresabschluss | 7.140,00 € | 6.052,46 € | 1.087,54 € | 1.190,00 € | 1.190,00 € |
| örtl. Prüfung Jahresabschluss | 3.100,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.000,00 € | 6.100,00 € |
| gesamt | 16.794,00 € | 9.463,46 € | 1.087,54 € | 14.520,50 € | 20.763,50 € |

5. Verbindlichkeiten

| Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2020 | Gesamtbetrag Euro | davon mit einer Restlaufzeit | | | Gesamtbetrag Vorjahr Euro |
|--|--------------------------|------------------------------|--------------------|---------------------|---------------------------------|
| | | kleiner 1 J. Euro | 1 bis 5 J. Euro | größer 5 J. Euro | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 82.059,38 € | 82.059,38 € | 0,00 € | 0,00 € | 41.637,73 € |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 1.410.071,10 € | 1.410.071,10 € | 0,00 € | 0,00 € | 975.390,74 € |
| gesamt | 1.492.130,48 € | 1.492.130,48 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.017.028,47 € |

Sicherheiten wurden nicht gestellt. Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen besteht der übliche Eigentumsvorbehalt.

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bei den Umsatzerlösen (16.153,28 €) handelt es sich um Pachteinnahmen inklusive Nebenkosten sowie Betreiber- und Nutzungsentgelte.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** umfassen folgende wesentliche Posten:

| | |
|--|--------------|
| – Erträge aus Umlagen Verbandsmitglieder | 412.295,33 € |
| – Erträge aus Auflösung Sonderposten | 85.145,80 € |
| – Erträge aus Auflösung Rückstellungen | 1.087,54 € |
| – Erträge aus Fördermittel | 150.775,37 € |

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen enthalten überwiegend Kosten für Maßnahmen, die als Anzahlungen für Anlagevermögen im Vorjahresabschluss enthalten waren, welche jedoch nicht zu aktivierungspflichtigen Vermögensgegenständen führen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten als wesentliche Positionen die Kosten für den Masterplan Erikasee/Koritzmühler See (i. H. v. 15.104,39 €), den Zuschuss zur Lausitzer Seenland gGmbH von 10.500,00 € sowie die Kosten für die Prüfungskosten i. H. v. 13.756,33 €.

E. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen für das Jahr 2020 in Form von Mietverträgen (insgesamt monatlich 1.090,00 €), Fahrzeugleasing (monatlich 360,57 €) und Leasing für Drucker und Server (insgesamt 203,71 € monatlich).

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Zweckverband wurden im Berichtsjahr durchschnittlich 4 Arbeitnehmer beschäftigt.

Verbandsversammlung

Folgende Personen gehörten der Verbandsversammlung 2020 an:

Vorsitzender bis 08/2022:

Herr Michael Harig

Landrat Landkreis Bautzen

Vorsitzender ab 09/2022:

Herr Udo Witschas

Landrat Landkreis Bautzen

stellvertretender Vorsitzender bis 10/2023:

Herr Dietmar Koark

Bürgermeister Gemeinde Elsterheide

stellvertretender Vorsitzender ab 12/2023:

Herr Thomas Leberecht

Bürgermeister Gemeinde Lohsa

Verbandsräte (Stand 04/2025):

Herr Udo Witschas

Landrat Landkreis Bautzen

Herr Torsten Ruban-Zeh

Oberbürgermeister Stadt Hoyerswerda

Frau Antje Gasterstädt

Bürgermeisterin Gemeinde Elsterheide

Herr Manfred Heine

Bürgermeister Gemeinde Spreetal

Herr Frank Lehmann

Bürgermeister Gemeinde Lauta

Herr Thomas Leberecht

Bürgermeister Gemeinde Lohsa

Herr Henryk Balko

Bürgermeister Gemeinde Boxberg/O.L.

bis 10/2020

Herr Stefan Skora

Oberbürgermeister Stadt Hoyerswerda

bis 07/2022

Herr Achim Junker

Bürgermeister Gemeinde Boxberg/O.L.

bis 10/2023

Herr Dietmar Koark

Bürgermeister Gemeinde Elsterheide

weitere Vertreter Stand (04/2025):

Herr Karsten Hilse

Landkreis Bautzen

| | |
|--------------------------------|-----------------------|
| Herr André Pieprz | Stadt Hoyerswerda |
| Herr Mathias Kalauka | Gemeinde Elsterheide |
| Herr Manfred Heine | Gemeinde Spreetal |
| Herr Martina Mädler | Stadt Lauta |
| Herr Christian Kobalz | Gemeinde Lohsa |
| Frau Swantje Schneider-Trunsch | Gemeinde Boxberg/O.L. |

bis 02/2023

| | |
|----------------------|-------------------|
| Herr Matthias Müller | Gemeinde Spreetal |
|----------------------|-------------------|

bis 09/2024

| | |
|------------------------|-----------------------|
| Herr René Warlich | Landkreis Bautzen |
| Frau Roswitha Rossmann | Gemeinde Elsterheide |
| Herr Stephan Ebeling | Gemeinde Spreetal |
| Herr Edwin Koall | Stadt Lauta |
| Herr Steffen Mühl | Gemeinde Lohsa |
| Herr Armin Hoffmann | Gemeinde Boxberg/O.L. |

Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung nahm Herr Daniel Just wahr. Der Geschäftsführer ist beim Zweckverband angestellt.

Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

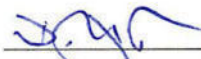
F. Ergebnisverwendung

Der Geschäftsführer schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von 100.957,46 € auf neue Rechnungen vorzutragen und damit einen Teil des Bilanzverlustes auszugleichen.

Hoyerswerda, den 10. September 2025



Udo Witschas
Verbandsvorsitzender



Daniel Just
Geschäftsführer

Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda**Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

| | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | |
|---|---|-------------------|-------------|------------------------|
| | Stand am 1.1.2020 | Zugänge | Abgänge | Stand am 31.12.2020 |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | |
| entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 0,00 | 2.000,00 | 0,00 | 2.000,00 |
| II. Sachanlagen | | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 361.554,66 | 0,00 | 0,00 | 361.554,66 |
| 2. technische Anlagen und Maschinen | 2.025.821,25 | 0,00 | 0,00 | 2.025.821,25 |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 94.146,89 | 1.525,51 | 0,00 | 95.672,40 |
| 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 127.187,21 | 575.751,70 | 0,00 | 702.938,91 |
| | <u>2.608.710,01</u> | <u>577.277,21</u> | <u>0,00</u> | <u>3.185.987,22</u> |
| III. Finanzanlagen | | | | |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 53.627,00 | 0,00 | 0,00 | 53.627,00 |
| | <u>2.662.337,01</u> | <u>579.277,21</u> | <u>0,00</u> | <u>3.241.614,22</u> |

| Stand am 1.1.2020 EUR | Abschreibungen | | Stand am 31.12.2020 EUR | Buchwerte | |
|-----------------------------|----------------|----------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | Zugänge EUR | Abgänge EUR | | Stand am 31.12.2020 EUR | Stand am 31.12.2019 EUR |
| 0,00 | 56,00 | 0,00 | 56,00 | 1.944,00 | 0,00 |
| 65.875,28 | 12.968,00 | 0,00 | 78.843,28 | 282.711,38 | 295.679,38 |
| 460.424,25 | 85.108,00 | 0,00 | 545.532,25 | 1.480.289,00 | 1.565.397,00 |
| 90.890,89 | 1.845,51 | 0,00 | 92.736,40 | 2.936,00 | 3.256,00 |
| 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 702.938,91 | 127.187,21 |
| 617.190,42 | 99.921,51 | 0,00 | 717.111,93 | 2.468.875,29 | 1.991.519,59 |
| 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 53.627,00 | 53.627,00 |
| 617.190,42 | 99.977,51 | 0,00 | 717.167,93 | 2.524.446,29 | 2.045.146,59 |

7.1.5 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen, Hoyerswerda, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 26 bis 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sowie, soweit in der SächsEigBVO nicht anders geregelt, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzend landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 10. September 2025



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fischl
Wirtschaftsprüfer

Hofmann
Wirtschaftsprüfer

digitale Kopie

7.2.1 Zweckverbandsrechtliche Grundlagen

Rechtsstellung und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen

und wurde als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

Sitz des Zweckverbands ist **Hoyerswerda**.

Aufgabe des Zweckverbandes

Die Aufgabe des Zweckverbandes besteht darin, im Verbandsgebiet einen ganzheitlichen regionalen Entwicklungsprozess durch abgestimmte wirtschaftliche und touristische Entwicklung sowie durch gezielte Förderung des Naturschutzes (Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland) im künftigen Gebiet des Lausitzer Seelandes voranzubringen und zur Umsetzung weitere beteiligte Kommunen in die Verbandsarbeit einzubinden.

Verbandsatzung

Die zweckverbandsrechtlichen Verhältnisse sind in der Verbandsatzung in der Fassung vom 8. Oktober 2010 mit Änderungen vom 12. Juli 2018 geregelt.

Haushaltsjahr

ist das Kalenderjahr.

Zweckverbandsmitglieder

- Landkreis Bautzen
- Stadt Hoyerswerda
- Gemeinde Boxberg/O.L.
- Gemeinde Elsterheide
- Stadt Lauta
- Gemeinde Lohsa
- Gemeinde Spreetal

Zweckverbandsorgane

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Landkreis wird durch den Landrat, die Stadt Hoyerswerda durch den Oberbürgermeister, eine Stadt oder Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten. Zusätzlich entsendet jedes Verbandsmitglied jeweils einen weiteren Vertreter, der nicht in der Verwaltung hauptamtlich beschäftigt sein darf. Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen, wie es der festgelegten Beteiligung entspricht.

Im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 fanden zwei Verbandsversammlungen statt. Folgende Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung wurden gefasst:

Verbandsversammlung vom 23. Juni 2020:

- Der Haushalt und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Jahr 2020 wird beschlossen.

Verbandsversammlung vom 11. Juni 2024:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wird festgestellt und dem Verbandsvorsitzenden sowie dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende ist im Anhang angegeben.

Der Zweckverband wird durch den Verbandsvorsitzenden vertreten. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung für fünf Jahre gewählt. Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Geschäftsstelle/Geschäftsführung

Der Zweckverband unterhält gemäß § 11 der Verbandsatzung zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle. Dem Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) werden Aufgaben durch die Verbandsversammlungen und den Verbandsvorsitzenden mittels einer Geschäftsordnung sowie durch Dienstanweisungen des Verbandsvorsitzenden übertragen.

Unternehmensverbindungen

Der Zweckverband ist mit 70 % am Stammkapital der Lausitzer Seenland Gemeinnützige GmbH, Elsterheide, beteiligt und damit Mehrheitsgesellschafter.

7.2.2 Steuerliche Verhältnisse

Veranlagung

Der Zweckverband wird beim Finanzamt Bautzen unter der Steuernummer 204/149/02953 geführt.

Der Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Er ist nicht körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig, da er keinen Betrieb gewerblicher Art unterhält und nur vermögensverwaltend tätig ist. Der Zweckverband gilt gemäß § 2 Abs. 3 UStG a.F. nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer.

digitale Kopie

7.2.3 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben diese Prüfung auf Grundlage des IDW Prüfungsstandards: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, durchgeführt.

Nachfolgend stellen wir das Ergebnis unserer Prüfung dar. Entsprechend der Empfehlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, stellen wir unseren Feststellungen die einzelnen Fragen und Unterfragen des Kataloges voran. Unsere Angaben beziehen sich ausschließlich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäfts-anweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Gemäß § 4 Absatz der aktuellen Verbandssatzung hat der Zweckverband folgende Organe:

- Verbandsversammlung,
- Verbandsvorsitzender.

Gemäß §§ 44 ff. SächsKomZG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung erlassen. Die aktuell gültige Fassung datiert vom 12. Juli 2018.

Gemäß § 11 der Verbandssatzung hat der Zweckverband zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle eingerichtet, einen Geschäftsführer bestellt und beschäftigt hauptamtlich Bedienstete. Darüber hinaus besteht eine Dienstanweisung des Verbandsvorsitzenden zur Aufgabenübertragung auf den Geschäftsführer.

Ein Geschäftsverteilungsplan ist nicht erforderlich, da im Berichtsjahr lediglich ein Geschäftsführer bestellt war.

Die getroffenen Regelungen entsprechen zur Zeit noch den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2020 fanden zwei ordentliche Sitzungen der Verbandsversammlungen statt. Über die Sitzungen liegen Niederschriften in Form von Protokollen vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Geschäftsführer war auskunftsgemäß im Vorstand des Tourismusverbandes Lausitzer Seeland e. V. und im Aufsichtsrat einer Wohnungsgenossenschaft tätig.

Der Verbandsvorsitzende des Geschäftsjahres 2020, Herr Michael Harig, als geschäftsführendes Organ des Zweckverbandes, war in 10 Sparkassen bzw. Sparkassenstiftungen, 5 Zweckverbänden, 5 Stiftungen, 2 Tourismusvereinen und 5 weiteren Vereinigungen per Nebentätigkeit oder Ehrenamt tätig. Im Aufsichtsrat war Herr Michael Harig in folgenden Unternehmen tätig:

- Oberlausitz-Kliniken gGmbH,
- Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesischer mbH,
- Regionalbus Oberlausitz GmbH,
- Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO),
- Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vertreter der Verbandsversammlung sind gemäß § 5 Abs. 7 der Verbandssatzung ehrenamtlich tätig.

Auf die Angabe der Vergütung des Geschäftsführers wird zulässigerweise gemäß § 286 Abs. 4 HGB die Schutzklausel angewendet und dementsprechend verzichtet.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan existiert aufgrund der geringen Größe und Komplexität des Verbandes nicht.

Für die Geschäftsstelle des Zweckverbandes sind die geltenden Regelungen der Satzung, Geschäftsordnung und Dienstanweisungen bindend. Aus diesen gehen insbesondere Zuständigkeiten hervor.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Siehe Antwort zu a).

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen. Grundsätzlich wird bei jeglichen Geschäftsvorfällen das Vier-Augen-Prinzip praktiziert, um das Risiko von Korruption zu reduzieren. Darüber hinaus dienen die gemäß § 6 der Verbandssatzung geregelten zustimmungspflichtigen Geschäfte sowie die Anwendung des Vergaberechts der Reduzierung des Korruptionsrisikos.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Vorgehensweise bei der Behandlung der für den Zweckverband bedeutsamen Sachverhalte ist insbesondere in der Verbandssatzung geregelt. Darüber hinaus bestehen Dienstweisungen, z.B. zur Organisation der Kassengeschäfte und zur Inventur, die wesentliche Entscheidungsprozesse regeln. Zudem besteht eine Regelung der Befugnisse von Mitarbeitern der Geschäftsstelle, die u.a. Wertgrenzen für die Anordnungsbefugnis sowie die sachlich/rechnerische Feststellung von Anordnungen regelt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Der Verband hat für die Verwaltung der Verträge ein Vertragsregister erstellt und führt dieses fortlaufend.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass keine ordnungsmäßige Vertragsdokumentation vorliegt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Verbandsvorsitzende legt der Verbandsversammlung gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplans mit einem Planungshorizont von 4 Jahren vor. Dieser enthält einen Erfolgs-, Liquiditäts-, Investitions- und Stellenplan sowie einen Vorbericht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für 2020 wurden am 23. Juni 2020 von der Verbandsversammlung beschlossen. Gemäß § 10 Absatz 3 der Verbandssatzung ist der Entwurf der Haushaltssatzung vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Darüber hinaus ist gemäß § 16 Abs. 1 SächsEigBVO der Wirtschaftsplan vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zu beschließen. Die vorgenannten Fristen wurden für das Wirtschaftsjahr 2020 nicht eingehalten.

Der im Rahmen des Wirtschaftsplans aufgestellte Liquiditätsplan entspricht formell nicht den Anforderungen des § 19 SächsEigBVO.

Es haben sich – bis auf das Vorgenannte – keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Planungswesen, auch in Hinblick auf Planungshorizont, Datenfortschreibung, sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten, nicht den Bedürfnissen des Verbandes entspricht.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Einhaltung der Planwerte des Wirtschaftsplans wird auskunftsgemäß im Rahmen der Monatsabschlüsse zeitnah überprüft. Weiterhin wird die Liquidität durch tägliche Sichtkontrollen ständig überwacht, um Abweichungen zeitnah zu erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach unserer Auffassung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Anforderungen des Zweckverbandes. Wir verweisen jedoch auf Abschnitt 2.3 unseres Prüfungsberichts.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein explizites Finanzmanagement existiert nicht. Eine laufende Liquiditätskontrolle erfolgt mittels Überwachung des Bankbestands durch den Geschäftsführer sowie eine weitere Mitarbeiterin.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Zahlungsverpflichtungen Dritter (z. B. Umlagezahlungen der Verbandsmitglieder oder Pachtzahlungen) werden durch Verträge und Vereinbarungen legitimiert. Hierfür werden Bescheide und entsprechend der Zahlungsverpflichtungen Annahmearordnungen erstellt, deren Zahlungsziel überwacht wird. Bei Verzögerungen werden zeitnahe Mahnungen versendet.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für Abweichungen von dieser Vorgehensweise ergeben.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Auffassung entspricht das einfach ausgestaltete Controllingsystem den Anforderungen des Verbandes.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Zweckverband ist mit 70 % am Stammkapital der Lausitzer Seenland gemeinnützige GmbH (gGmbH) beteiligt und damit Mehrheitsgesellschafter. Der Geschäftsführer der gGmbH legt den Wirtschaftsplan, Jahresabschluss inklusive Lagebericht und die Niederschriften und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen den Gesellschaftern vor.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Nach § 23 Abs. 3 SächsEigBVO ist ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbesondere die Identifikation, Bewertung, Dokumentation, Mitteilung und Überwachung von Risiken. Ein Risikofrüherkennungssystem ist im Zweckverband gegenwärtig nicht eingerichtet worden.

Zur Identifizierung bestandsgefährdender Risiken stützt sich der Geschäftsführer auskunftsgemäß im Wesentlichen auf die monatlichen Plan-Ist-Analysen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B., ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Der Zweckverband arbeitet auskunftsgemäß nicht mit entsprechenden Instrumenten. Abweichende Feststellungen dazu haben wir nicht getroffen. Die Fragen zu diesem Fragenkomplex werden daher nicht beantwortet.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Umfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikowentwicklung gezogen?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Zweckverband verfügt über keine interne Revision.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen bekannt geworden, bei denen die Zustimmung der Überwachungsorgane nicht vorlag.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Geschäftsvorfälle wurden während der Prüfung nicht festgestellt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass zustimmungspflichtige Maßnahmen in Teilmaßnahmen zerlegt wurden, um die zuständigen Beschlussgremien zu umgehen.

Ähnliche Maßnahmen wurden uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Fragenkreis 3 a).

Uns wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und darüber hinaus keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt, die nicht mit Gesetz, Verbandssatzung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Rahmen des von der Verbandsversammlung bestätigten Investitionsplanes als Bestandteil des Wirtschaftsplanes durchgeführt. Die Investitionen werden mit der nötigen Sorgfalt und unter Zugrundelegung erforderlicher Dokumentationen geplant.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, sofern die Maßnahmen durch den Zweckverband selbst und eigenständig durchgeführt wurden.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 579 aktiviert, die im Wesentlichen auf die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau entfallen.

Die Durchführung; Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden auskunftsgemäß laufend überarbeitet. Sofern Abweichungen auftreten, werden diese untersucht und ausgewertet. Wir verweisen dazu auf Fragenkreis 3 a).

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Für das Berichtsjahr wurden Investitionen (Eigenanteile) in Höhe von TEUR 586 geplant, wobei tatsächlich TEUR 579 Investitionen aktiviert wurden. Demzufolge liegt eine geringfügige Unterschreitung von TEUR 7 vor.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Stichproben konnte uns in Einzelfällen kein Vergabevermerk vorgelegt werden. Insbesondere bei den Leistungen, die durch Dienstleister vergeben wurden, lag dem Zweckverband keine Vergabedokumentation vor.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden zur Vergleichbarkeit der Auftragswerte im Regelfall drei Angebote eingeholt. Diese werden ausgewertet und das wirtschaftlichste Angebot wird beauftragt.

Kapitalaufnahmen wurden im Berichtsjahr nicht getätigt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Geschäftsführer berichtet halbjährlich an die Verbandsversammlung.

Im Wirtschaftsjahr 2020 fanden zwei Verbandsversammlungen statt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Verbandsvorlagen und Berichterstattungen der Geschäftsleitung vermitteln nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Eindruck von der Entwicklung und der wirtschaftlichen Lage des Verbandes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Verbandsversammlung wurde nach unseren Feststellungen über alle wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet.

Anhaltspunkte, dass ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vorgenommen wurden, sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Vom Überwachungsorgan wurde im Wirtschaftsjahr 2020 gegenüber der Geschäftsführung auskunftsgemäß kein entsprechender Wunsch geäußert.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich für eine unzureichende Berichterstattung keine Anhaltspunkte.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden auskunftsgemäß nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es wurde kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang festgestellt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es sind keine Bestände auffallend hoch oder niedrig.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Die ausgewiesenen Vermögenswerte enthalten keine wesentlichen stillen Reserven oder stille Lasten.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur ist durch eine bilanzielle Eigenkapitalquote von 15,5 % (Vorjahr: 14,8 %) bzw. wirtschaftliche Eigenkapitalquote (inklusive Sonderposten) von 59,4 % (Vorjahr: 68,0 %) gekennzeichnet.

Zum Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Zweckverband ist in keinen Konzern eingebunden.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Wirtschaftsjahr 2020 hat der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen in Höhe von insgesamt TEUR 412 erhalten. Darüber hinaus hat der Zweckverband Fördermittel vom Freistaat für die Regionalentwicklung von TEUR 68 empfangen. Weitere Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand wurden im Berichtsjahr nicht ertragsmäßig vereinnahmt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die mit der Fördermittelgewährung verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote bezogen auf das wirtschaftliche Eigenkapital beträgt 59,4 % (Vorjahr: 68,0 %). Finanzierungsprobleme resultierten daraus nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Verband schließt das Wirtschaftsjahr 2020 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 101 ab. Der Jahresüberschuss soll mit dem Verlustvortrag von TEUR 19 verrechnet und im Übrigen auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Verbandes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis wird nicht nach einzelnen Segmenten untergliedert.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2020 ist nicht wesentlich von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte hierfür haben wir während unserer Prüfung nicht feststellen können.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Der Verband ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Einzelgeschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Wir verweisen auf Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Die Gesellschaft weist für das Wirtschaftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss von TEUR 101 aus.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Wir verweisen auf die Angaben des gesetzlichen Vertreters im Lagebericht des Zweckverbands.

7.2.4 Allgemeine Auftragsbedingungen

digitale Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT**

Geschäftszeichen: 14-095.86:2020 ZV LSS

Datum: 03.03.2026

Schlussbericht

**über die örtliche Prüfung zum Jahresabschluss 2020 des
Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen**

Verteiler:

Zweckverband
Kreientwicklungsamt
Kreisfinanzverwaltung / Beteiligungen
Rechnungsprüfungsamt

Landratsamt Bautzen
Rechnungsprüfungsamt

Prüferin: Frau Suchy

Telefon: 03591 / 5251 14027

Fax: 03591 / 5250 14027

E-Mail: judit.suchy@lra-bautzen.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| I. | Prüfungsauftrag | 4 |
| II. | Gegenstand der Prüfung | 5 |
| III. | Art und Umfang der Prüfung | 6 |
| IV. | Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen | 7 |
| V. | Prüfungsvermerk und Beschlussempfehlung | 8 |
| VI. | Jahresabschluss 2019 | 10 |
| VII. | Erledigungen vorherige Prüfungsfeststellungen | 11 |
| VIII. | Vollzug des Wirtschaftsplans 2020 | 12 |
| 1. | Wirtschaftsplan | 12 |
| 2. | Erlass der Haushaltssatzung 2020 | 12 |
| 3. | Gewinn- und Verlustrechnung | 13 |
| 4. | Entwicklung der Erträge und Aufwendungen | 14 |
| 5. | Jahresergebnis | 15 |
| IX. | Örtliche Prüfung zum Jahresabschluss 2020 | 16 |
| 1. | Einhaltung der Beschlüsse der Verbandsversammlung | 16 |
| 2. | Verbandsumlage | 17 |
| 3. | Vergütung von Leistung zwischen dem ZV LSS und den Verbandsmitgliedern | 18 |
| 4. | Verzinsung Eigenkapital | 18 |
| X. | Prüfung des Jahresabschlusses 2020 | 18 |
| 1. | Vorlage des Jahresabschlusses 2020 | 18 |
| 2. | Kassenprüfung | 19 |
| 3. | Plan-Ist-Vergleich im Lagebericht | 23 |
| XI. | Sachliche Prüfung | 23 |
| 1. | Vergabe | 23 |
| 2. | Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte | 24 |
| | Abkürzungsverzeichnis | 26 |
| | Allgemeine Rechtsgrundlagen in der für das Haushaltsjahr 2020 geltenden Fassung | 27 |

I. Prüfungsauftrag

Der Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen (ZV LSS) hat das Ziel, im Verbandsgebiet einen ganzheitlichen regionalen Entwicklungsprozess durch abgestimmte wirtschaftliche und touristische Entwicklung sowie durch gezielte Förderung des Naturschutzes (Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland) im künftigen Gebiet des Lausitzer Seenlandes voranzubringen und zur Umsetzung weitere beteiligte Kommunen in die Verbandsarbeit einzubinden.¹

In der Verbandssatzung des ZV LSS ist bestimmt, dass auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung finden².

Für das Prüfungswesen³ des Zweckverbandes gelten die §§ der Sächsischen Gemeindeordnung⁴.

Durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt ist⁵ zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss auf der Grundlage der Unterlagen des ZV LSS zu prüfen, ob

- die für den Zweckverband geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder des Zweckverbandes für die Zweckverbandsmitglieder und der Zweckverbandsmitglieder für den Zweckverband angemessen sind und
- das von den Zweckverbandsmitgliedern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

¹ § 3 Verbandssatzung

² § 12 Absatz 1 der Verbandssatzung

³ § 59 Absatz 3 des Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)

⁴ §§ 103 bis 109 SächsGemO

⁵ gemäß § 105 der SächsGemO in Verbindung mit § 14 Absatz 1 1. Halbsatz der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO)

Des Weiteren gilt die SächsKomPrüfVO⁶ für die Prüfung des ZV LSS. Die Prüfung nach § 13 Absatz 1 der SächsKomPrüfVO umfasst alle Merkmale, die Inhalt der sachlichen Feststellung sind und erstreckt sich darauf, ob

- die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung den vom Zweckverband zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienstanweisungen sowie bei zweckgebundenen staatlichen Zuwendungen den Bewilligungsbescheiden entsprechen und
- der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.

Gemäß § 13 Absatz 2 der SächsKomPrüfVO ist unter anderem zu prüfen, ob

- die Bestimmungen der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) eingehalten sind,
- die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen,
- Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind und
- die Haushaltswirtschaft im Übrigen nach den geltenden Haushaltsgrundsätzen geführt worden ist.

Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben wahrnehmen⁷.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse der Abschlussprüfung in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen.⁸

II. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2020 des ZV LSS vom 10.09.2025 bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz mit Anhang, Anlagen und Lagebericht.

⁶ Nach § 14 Absatz 1 2. Halbsatz der SächsKomPrüfVO gelten § 13 Absätze 1 und 2 der SächsKomPrüfVO

⁷ Vgl. § 106 Absatz 1 und 2 SächsGemO

⁸ § 33 SächsEigBVO

Grundlagen für die Prüfung waren:

- der Jahresabschluss 2020 mit Lagebericht, Anhang und Anlagen
- die Haushaltssatzung 2020 einschließlich Wirtschaftsplan 2020
- die Beschlussfassungen der Sitzungen der Verbandsversammlung des Jahres 2020
- die Offenen-Postenlisten und Summen- und Saldenlisten zum 31.12.2020
- die Kontoauszüge zum 31.12.2020
- das Bestandsverzeichnis des Inventars zum 31.12.2020
- Protokolle der Verbandsversammlung
- Inventurunterlagen
- Vertragsregister
- Vertrag zur Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung zur weiterführenden Planung und Realisierung der Erweiterung des Wasserwanderrastplatzes

In die Prüfung haben wir die Buchführung sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und sie ergänzende interne Regelungen sowie vertragliche Regelungen einbezogen.

III. Art und Umfang der Prüfung

Der ZV LSS übergab am 12.11.2025 den Jahresabschluss 2020.

Die Schwerpunkte unserer örtlichen Prüfung waren:

- die Lieferungen und Leistungen zwischen dem ZV LSS und den Verbandsmitgliedern
- die Umsetzung vorheriger Prüfungsfeststellungen
- die Prüfung der Verbandskasse ZV LSS sowie die Einhaltung kassenrechtlicher Vorschriften
- die Einhaltung verbandsinterner Regelungen
- Vergaben

Zur Durchführung der Prüfung haben wir die Buchungsunterlagen, Einzelbelege sowie ergänzende Unterlagen des ZV LSS herangezogen. Für die Beurteilung von Geschäftsvorfällen befragten wir den Projektleiter und Mitarbeiter des ZV LSS.

Der vorliegende Prüfbericht beschränkt sich auf wesentliche Feststellungen. Feststellungen, die während der Prüfung ausgeräumt wurden, sind nicht Gegenstand des Prüfberichts.

IV. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ergab folgende Feststellungen:

Der ZV LSS hat,

1. die für den Zweckverband geltenden gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden im Wesentlichen eingehalten,
2. die Leistungen und Lieferungen zwischen dem ZV LSS und seinem Verbandsmitglied Landkreis Bautzen angemessen vergütet,
3. die Haushaltssatzung 2020 mit dem Wirtschaftsplan 2020 im Wesentlichen eingehalten,
4. die Prüfungsfeststellungen der vorangegangenen Jahre im Wesentlichen ausgeräumt,
5. einen Beschluss ortsüblich bekannt gemacht, obwohl dieser in der Verbandsversammlung noch nicht wirksam gefasst war,
6. die Regelungen der SächsKomKBVO nicht in allen Fällen eingehalten,
7. das Kassenlimit seiner Handvorschuss-/ Einnahmekasse in mehreren Fällen wesentlich überschritten,
8. seine internen Regelungen der Dienstanweisung Handvorschuss-/ Einnahmekasse WWRP und der Dienstanweisung zur Organisation der Kassengeschäfte des ZV LSS in jeden Fall eingehalten.

V. Prüfungsvermerk und Beschlussempfehlung

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht und Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft. In die Prüfung haben wir die Buchführung, die Inventur, das Inventar und weitere Unterlagen des Zweckverbandes einbezogen.

Wir hatten nach § 105 der SächsGemO und § 14 in Verbindung mit § 13 der SächsKomPrüfVO zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss unter anderem zu prüfen, ob

- die für die Verwaltung des Zweckverbandes geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten worden sind,**
- die Vergütung der Leistungen und Lieferungen des Zweckverbandes für die Verbandsmitglieder und der Verbandsmitglieder für den Zweckverband angemessen ist,**
- das dem Zweckverband zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird und**
- die Bestimmungen der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung eingehalten werden.**

Die Prüfung haben wir unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung durchgeführt.

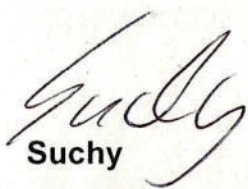
Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 der SächsKomPrüfVO hat der Prüfungsbericht einen Prüfungsvermerk zu enthalten der wiedergibt, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Nach Abschluss unserer Prüfung und unter Hinzuziehung des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH vom 10.09.2025 gehen wir davon aus, dass der Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen im Wesentlichen ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Das Rechnungsprüfungsamt erteilt folgende Beschlussempfehlung:

Auf der Grundlage der Ergebnisse der örtlichen Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bautzen den uneingeschränkten Prüfvermerk für den Jahresabschluss 2020 und empfiehlt der Versammlung, den Jahresabschluss des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen zum 31.12.2020 mit der Bilanzsumme von 3.724.907,58 EUR festzustellen.


Suchy
Prüferin


Schneider
Amtsleiterin

VI. Jahresabschluss 2019

Der Verbandsvorsitzende hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung der Verbandsversammlung zur Feststellung zuzuleiten.⁹

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und des Berichts über die örtliche Prüfung¹⁰ fest und beschließt dabei über

- die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Zweckverbandes,
- die Entlastung des Verbandsvorsitzenden; versagt sie die Entlastung, hat sie dafür die Gründe anzugeben.¹¹

Die Verbandsversammlung stellte am 11.06.2024 den Jahresabschluss 2019 des ZV LSS fest (Beschluss 11/24).

Der ZV LSS hat die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 damit nicht eingehalten.

Folgerung 1:

Die Frist zur Feststellung der Jahresabschlüsse von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ist einzuhalten.

Den Jahresüberschuss in Höhe von 36.848,31 EUR hat der ZV LSS auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verbandsversammlung entlastete am 11.06.2024 den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsführer zum 31.12.2019 (Beschluss 12/24)¹².

⁹ Vgl. § 31 Abs. 3 SächsEigBVO

¹⁰ § 105 SächsGemO

¹¹ gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 34 Abs. 1 SächsEigBVO

¹² Vgl. § 34 Absatz 1 Punkt 2 SächsEigBVO

Gemäß der Verbandsatzung¹³ sind öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen und im Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/ O.L. zu veröffentlichen.

Den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 hat der ZV LSS ortsüblich im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen (Nr. 24/2024) vom 12.06.2024 bekannt gegeben. Der ZV LSS wies auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der Zeit vom 13.06. bis 24.06.2024 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgeramt des Landratsamtes Bautzen (Standort: Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda) hin.

Der ZV LSS hat den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 bereits am 31.05.2024 im Amtsblatt (Nr. 5/2024) der Gemeinde Boxberg/ O.L. bekannt gegeben und auf die Auslage verwiesen. Somit vor der tatsächlichen Beschlussfassung.

Durch die vorzeitige Bekanntgabe liegt ein formeller Verfahrensfehler vor. Eine ordnungsgemäße Bekanntmachung setzt eine zuvor wirksam gefasste Beschlussfassung voraus. Die Bekanntmachung ist somit unwirksam.

Folgerung 2:

Der ZV LSS hat Beschlüsse erst bekannt zu geben, wenn sie zuvor wirksam gefasst wurden.

In der Stellungnahme vom 26.02.2026 erklärte der ZV LSS, dass er es zukünftig beachten wird.

VII. Erledigungen vorherige Prüfungsfeststellungen

Der ZV LSS hat die Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren im Wesentlichen ausgeräumt. Die Dienstanweisung Handvorschuss- / Einnahmekasse WWRP hat er jedoch noch nicht abschließend überarbeitet.

¹³ § 19 Verbandsatzung

VIII. Vollzug des Wirtschaftsplans 2020

1. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2020 des ZV LSS besteht aus Erfolgsplan, Finanzplanung, Liquiditätsplan, Investitionsprogramm und Stellenübersicht¹⁴. Dem Wirtschaftsplan ist ein Vorbericht beigefügt¹⁵.

2. Erlass der Haushaltssatzung 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes für das Haushaltsjahr 2020 des ZV LSS lagen in der Zeit vom 02.03.2020 bis einschließlich 09.03.2020 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgeramt des Landratsamtes Bautzen (Standort: Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda) und in der Gemeindeverwaltung Boxberg/ O.L. zur öffentlichen Einsicht aus.

Am 23.06.2020 beschloss die Verbandsversammlung des ZV LSS die Haushaltssatzung 2020 mit dem Wirtschaftsplan 2020 (Beschluss 01/20) in öffentlicher Sitzung.

Die beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

Der ZV LSS legte der Rechtsaufsichtsbehörde die Unterlagen am 06.07.2020 vor. Der Zweckverband hat somit die Frist zur Vorlage der Haushaltssatzung nicht eingehalten.

Die Landesdirektion als Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte die beschlossene Haushaltssatzung am 06.08.2020.

Den Beschluss über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2020 hat der ZV LSS ortsüblich im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen (Nr. 32/2020) vom 12.08.2020 und im Amtsblatt der Gemeinde Boxberg (Nr.8/2020) vom 28.08.2020 bekannt gegeben. Auf die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des

¹⁴ Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO

¹⁵ Vgl. § 17 SächsEigBVO

Wirtschaftsplanes 2020 in der Zeit vom 01.09. bis 08.09.2020 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgeramt des Landratsamtes Bautzen (Standort: Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda) und Gemeindeverwaltung Boxberg/ O.L. hat der Zweckverband hingewiesen.

3. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) weist im Wirtschaftsjahr 2020 Gesamterträge in Höhe von 690.259,77 EUR und Gesamtaufwendungen in Höhe von 589.302,31 EUR aus. Somit einen Gewinn in Höhe von 100.957,46 EUR, der um 62.919,64 EUR höher war als geplant.

Die folgende Tabelle zeigt den Plan-Ist-Vergleich für wesentliche Erträge und Aufwendungen:

| Gegenüberstellung | Erfolgsplan in TEUR | GuV in TEUR | Abweichung in TEUR |
|--|------------------------|----------------|-----------------------|
| Umsatzerlöse | 20,95 | 16,15 | -4,80 |
| aktivierte Eigenleistungen | 0 | 18,81 | 18,81 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 522,75 | 654,59* | 131,84 |
| <i>darunter: Verwaltungsumlage</i> | 412,30 | 412,30 | |
| Zinserträge | 0 | 0,71 | 0,71 |
| Summe Erträge: | 543,70 | 690,26 | 146,56 |
| Materialaufwand für bezogenen Leistungen und Waren | 69,24 | 99,27 | 30,03 |
| Personalaufwand | 296,26 | 281,14 | -15,12 |
| Abschreibungen | 76,70 | 99,98 | 23,27 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | 63,48 | 107,95 | 44,48 |
| Zinsen | 0 | 0 | 0 |
| Steuern | | 0,97 | 0,97 |
| Summe Aufwendungen: | 505,66 | 589,30 | 83,64 |
| Jahresergebnis: | 38,04 | 100,96 | 62,92 |

*beinhaltet Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

4. Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

4.1 Erträge

In der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2020 sind Erträge in Höhe von 690,26 TEUR ausgewiesen. Diese waren um 146,56 TEUR höher als geplant.

Der ZV LSS hat im Wirtschaftsjahr 2020 Eigenleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagevermögen aktiviert. Eine Aktivierung von Eigenleistung war im Wirtschaftsplan nicht geplant. Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten des Anlagevermögens waren ebenfalls im Wirtschaftsplan nicht mit eingeplant. Tatsächlich erfolgte die Auflösung der Sonderposten in Höhe von 85,15 TEUR. Ein weiterer Grund für das positive Ergebnis sind um 45,61 TEUR höhere Fördergelder.

4.2 Aufwendungen

Der Zweckverband plante Aufwendungen in Höhe von 505,66 TEUR, in der GuV sind 589,30 TEUR gebucht, was eine Abweichung von 83,64 TEUR ergibt.

Ein Faktor für diese Abweichung sind die zu niedrig kalkulierten Abschreibungen, die zu insgesamt 23,27 TEUR höheren Aufwendungen führten. Zudem waren Fremdleistungen im Wirtschaftsplan mit 69,24 TEUR eingeplant. Die tatsächlichen Aufwendungen belaufen sich auf 99,27 TEUR, was eine Abweichung von 30,03 TEUR ausmacht. Diese Abweichung resultiert aus höheren Aufwendungen für externe Dienstleistungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren mit 63,48 TEUR geplant. Die tatsächlichen Aufwendungen betragen 107,95 TEUR, was eine Abweichung von 44,47 TEUR ergibt. Zu diesem Anstieg tragen insbesondere die Kosten der Warenabgabe in Höhe von 28,16 TEUR bei. Diese beinhalten den Mitgliedsbeitrag für den Tourismusverband, den Zuschuss für die Lausitzer Seenland gGmbH, den Zuschuss für die Besuchertage sowie Ausgaben für den Masterplan Erikasee/Koritzmühler See. Im Wirtschaftsplan sind diese Kosten unter den Fremdleistungen eingeplant. In der GuV erscheinen sie jedoch unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Zusätzlich entstanden weitere betriebliche Kosten in Höhe von 23,94 TEUR.

Den höheren Aufwendungen standen geringere Personalkosten in Höhe von 15 TEUR gegenüber. Diese waren für eine Stelle als Projektassistent geplant. Die Stelle wurde jedoch im Wirtschaftsjahr 2020 nicht besetzt.

5. Jahresergebnis

Der ZV LSS hat im Wirtschaftsjahr 2020 erneut ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse und einzelner betriebswirtschaftlicher Kennzahlen zeigt die folgende Tabelle:

| Gegenüberstellung | JA 2020 in TEUR | JA 2019 in TEUR | JA 2018 in TEUR |
|---------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Umsatzerlöse | 16,15 | 18,0 | 18,1 |
| aktivierte Eigenleistungen | 18,81 | 6,5 | 0 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 654,59 | 636,8 | 429,4 |
| Zinserträge | 0,71 | 0,2 | 0 |
| Summe Erträge: | 690,26 | 661,5 | 447,5 |
| Materialaufwand | 99,27 | 102,5 | 0 |
| Personalaufwand | 281,14 | 260,0 | 185,1 |
| Abschreibungen | 99,98 | 106,4 | 106,5 |
| sonstige betriebl. Aufwendungen | 107,95 | 154,9 | 104,5 |
| Zinsen u. ä. Aufwendungen | | 0,04 | 0 |
| sonstige Steuern | 0,97 | 0,8 | 0,7 |
| Summe Aufwendungen: | 589,30 | 624,6 | 396,8 |
| Jahresergebnis: | 100,96 | 36,9 | 50,7 |

IX. Örtliche Prüfung zum Jahresabschluss 2020

1. Einhaltung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

Das Rechnungsprüfungsamt¹⁶ hat zu prüfen, ob die Beschlüsse der Verbandsversammlung eingehalten wurden. Im Rahmen der Prüfung übergab der ZV LSS dem Rechnungsprüfungsamt die Beschlüsse mit Bezug zum Wirtschaftsjahr 2020.

Unter anderem folgende Beschlüsse:

- 01/20 Beschluss Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2020
- 02/20 Beschluss Klarstellung der Beziehung einer wasserbaulichen Anlage
- 03/20 Beschluss Anpassung einer Finanzierungs- und
Übernahmevereinbarung
- 04/20 Beschluss Stundung einer Forderung
- 05/20 Beschluss Grundsatzbeschluss zum Umgang mit Empfehlung des
Steuerberaters
- 06/20 Beschluss § 4 Projektanmeldung – Erstellung eines Konzeptes
- 07/20 Beschluss Masterplan Erikasee und Kortitzmühler See
- 08/20 Beschluss Vergabe zu einem FR-Regio-Projekt
- 09/20 Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf
- 10/20 Beschluss Flächentausch – Änderung Beschluss 11/19
- 11/20 Beschluss Verlängerung eines Betreibervertrages
- 12/20 Beschluss Änderung einer Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung

Bei der Einsicht in die Beschlüsse und die Protokolle der jeweiligen Verbandsversammlung konnten keine Hinweise darauf gefunden werden, dass diese nicht eingehalten sind.

Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden:

- Anpassung der Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung zum Projekt
„Wegeleitsystem motorisierter Verkehr – Teil 2“ Eil 01/20

¹⁶ gemäß § 105 der SächsGemO

- Anpassung der Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung zum Projekt
„Erstellung einer Planungsstudie für Wasserwanderwege im Bereich Lohsa“
Eil 02/20

Der Zweckverband gab die Eilentscheidungen am 23.06.2020 in der Verbandsversammlung bekannt. Auf Grund der Corona-Pandemie konnte die Verbandsversammlung am 24.03.2020 nicht stattfinden. Die Themen der Eilentscheidungen waren für diese Verbandsversammlung als Beschlussvorlagen vorbereitet.

2. Verbandsumlage

Die Aufwendungen des Verbandes zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden im Wege einer Umlage aufgebracht, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden können¹⁷. Der Anteil der Umlage orientiert sich an deren touristischem Vorteil und bemisst sich entsprechend nach dem nachfolgend dargestellten prozentualen Verhältnis¹⁸. Die Höhe der Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzulegen.

Im Wirtschaftsjahr 2020 erhob der Zweckverband folgende Verwaltungsumlage:

| Verbandsmitglied | Prozentualer Anteil an der Verwaltungsumlage | Verwaltungsumlage in EUR |
|------------------------|--|--------------------------|
| Landkreis Bautzen | 45 | 185.532,90 EUR |
| Stadt Hoyerswerda | 29 | 119.565,65 EUR |
| Gemeinde Elsterheide | 13 | 53.598,39 EUR |
| Stadt Lauta | 5 | 20.614,77 EUR |
| Gemeinde Boxberg/ O.L. | 4 | 16.491,81 EUR |
| Gemeinde Lohsa | 3 | 12.368,86 EUR |
| Gemeinde Spreetal | 1 | 4.122,95 EUR |
| Summe | 100 | 412.295,33 EUR |

Der Zweckverband hat die Verbandsumlage vorher in seinem Wirtschaftsplan 2020 festgelegt.

¹⁷ § 13 Verbandssatzung

¹⁸ § 13 Abs. 2 Verbandssatzung

3. Vergütung von Leistung zwischen dem ZV LSS und den Verbandsmitgliedern

Die Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis des Zweckverbandes zu den Verbandsmitgliedern, einem anderen Zweckverband der Verbandsmitglieder oder einer Gesellschaft, an der die Verbandsmitglieder beteiligt sind, sind angemessen zu vergüten¹⁹.

Der Landkreis Bautzen führt für den Zweckverband eine monatliche Lohn- und Gehaltsrechnung gemäß Leistungsvertrag vom 13.09.2011 durch. Die Rechnungslegung und den Zahlungseingang haben wir geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4. Verzinsung Eigenkapital

Die Eigenkapitalrendite gibt die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals wieder. Sie ermittelt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Jahresergebnis und dem Eigenkapital des Unternehmens. Das bedeutet, je höher die Verzinsung des Eigenkapitals ist, desto rentabler ist das Unternehmen.

Die Bilanz weist zum 31.12.2020 Eigenkapital in Höhe von 577.624,66 EUR und ein Jahresergebnis in Höhe von 100.957,46 EUR aus. Die Verzinsung des Eigenkapitals 2020 betrug 17,5 %.

X. Prüfung des Jahresabschlusses 2020

1. Vorlage des Jahresabschlusses 2020

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Vorstandsvorsitzenden vorzulegen²⁰. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung weiter.

¹⁹ Gemäß § 13 Absatz 1 der SächsEigBVO

²⁰ Vgl. § 31 Absatz 2 SächsEigBVO

Am 12.11.2025 erhielt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bautzen den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vom 10.09.2025 zum Jahresabschluss 2020. Der Prüfungsbericht beinhaltet auch den vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnenden Jahresabschluss 2020 sowie den Lagebericht des ZV LSS vom 10.09.2025.

Folgerung 3:

Der Zweckverband hat die Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses einzuhalten.

2. Kassenprüfung

Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehören die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung²¹.

Am 17.12.2025 haben wir in den Räumen des ZV LSS eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt²².

2.1 Liquidität der Verbandskasse

Die Liquidität der Sonderkasse war im gesamten Wirtschaftsjahr 2020 gegeben.

2.2 Prüfung der Postwertzeichen

Wir haben den Bestand an Postwertzeichen anhand des Buchbestandes und des Istbestandes geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2.3 Schecks im Kassenbestand

In der Kasse befanden sich vier Scheckvordrucke der Ostsächsischen Sparkasse (Nummern 1088177–1088180). Der Zweckverband hat diese in einer verschlossenen Geldkassette aufbewahrt. In der Dienstanweisung zur Organisation der Kassengeschäfte des ZV LSS vom 18.08.2016 gibt es weder eine Regelung zur Bestandserfassung noch zur Verwendung von Scheckvordrucken. Während der

²¹ Vgl. § 106 Absatz 1 SächsGemO

²² § 15 SächsKomPrüfVO

Prüfung konnte der ZV LSS auch keine Angaben zur Verwendung der Scheckvordrucke machen.

Folgerung 4:

Der ZV LSS hat entsprechende Regelungen zum Umgang mit Scheckvordrucken zu erlassen.

In der Stellungnahme vom 29.01.2026 erklärte der ZV LSS, dass die in der Kasse gefundenen Schecks nicht zum Einsatz gekommen sind. Der Zweckverband hat ursprünglich die Schecks für den Bedarfsfall zum Besorgen von Wechselgeld für den Betrieb des Wasserwanderrastplatzes (WWRP) angeschafft. Der Zweckverband möchte nun noch klären, ob er diese noch benötigt. Sollte dies der Fall sein, werden entsprechende Regelungen zum Umgang mit Schecks erfolgen. Falls der Zweckverband die Schecks nicht mehr benötigt, sollen diese an die Hausbank zurückgehen.

In der Stellungnahme vom 26.02.2026 erklärte der ZV LSS, dass er nunmehr abschließend klärt, ob diese Schecks zwingend weiterhin notwendig sind. In diesem Fall werden entsprechende Regelungen kurzfristig aufgestellt und in der einschlägigen Dienstanweisung niedergelegt.

2.4 Abrechnung der Handvorschuss-/ Einnahmekasse WWRP

Der ZV LSS hat für seine Kassengeschäfte der öffentlichen Anlagen am WWRP eine Handvorschuss-/ Einnahmekasse eingerichtet. Für diese hat der Zweckverband eine Dienstanweisung Handvorschuss-/ Einnahmekasse WWRP erlassen. In der Dienstanweisung im Punkt acht wird geregelt, dass die Kasse wöchentlich jeweils zum Freitag mit dem Kassenverwalter der Verbandskasse des ZV LSS abzurechnen ist²³. Grundsätzlich ist auch bei Überschreitung des Bargeldhöchstbestandes abzurechnen. Weiter ist geregelt, dass der entsprechende Betrag umgehend in einer Filiale des kontoführenden Unternehmens auf das Konto des ZV LSS einzuzahlen²⁴ ist.

²³ Punkt 8 Dienstanweisung Handvorschuss-/ Einnahmekasse WWRP

²⁴ Punkt 3 Dienstanweisung Handvorschuss-/ Einnahmekasse WWRP

In der Dienstanweisung zur Organisation der Kassengeschäfte des ZV LSS vom 18.08.2016 wird im Punkt 6. Zahlungsverkehr geregelt, dass der ZV LSS seinen Zahlungsverkehr ausschließlich unbar tätigt.

Die Abrechnung der Handvorschuss-/ Einnahmekasse WWRP erfolgte laut dem Kassenbuch am 30.10.2025 bei dem Kassenverwalter der Verbandskasse.

Zur unvermutete Kassenprüfung am 17.12.2025 befanden sich zwei Geldkassetten in dem Räumen des ZV LSS. In der ersten Geldkassette war der Kassenvorschuss in Höhe von 150 EUR, in der zweiten Geldkassette waren 1.009,95 EUR. Somit befand sich seit dem 30.10.2025 Bargeld in der Verbandskasse das nach Dienstanweisung umgehend auf das Konto des ZV LSS einzuzahlen wäre.

Folgerung 5:

Der ZV LSS hat sich an die Regelungen der Dienstanweisungen zu halten.

In der Stellungnahme vom 29.01.2026 erklärte der ZV LSS, dass er das Vorgehen in einer separaten Dienstanweisung regeln will.

2.5 Kassenlimit

In der Dienstanweisung Handvorschuss-/ Einnahmekasse WWRP ist der Kassenhöchstbestand²⁵ in Höhe von 500 EUR festgesetzt.

Unsere Prüfung ergab, dass das Kassenlimit regelmäßig überschritten wurde.

Folgerung 6:

Der ZV LSS hat die Regelungen seiner Dienstanweisung zum Kassenhöchstbestand einzuhalten.

In der Stellungnahme vom 29.01.2026 erklärte der ZV LSS, dass der Kassenhöchstbetrag in der Dienstanweisung erhöht wird.

²⁵ Punkt 3 Dienstanweisung Handvorschuss-/ Einnahmekasse WWRP

2.6 Daueranordnungen

Die Verbandskasse darf nur auf Grund einer schriftlichen oder auf elektronischem Wege übermittelten Anordnung (Kassenanordnung) Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten²⁶.

Im Rahmen der Kassenprüfung haben wir eine Belegprüfung durchgeführt. Dabei stellten wir fest, dass der ZV LSS nachträglich Änderungen an seinen Daueranordnungen vorgenommen hat. Konkret wurde der ursprüngliche Betrag in den entsprechenden Anordnungen durchgestrichen und ein neuer Betrag daneben geschrieben. Dies erfolgte ohne eine ordnungsgemäße Unterschrift.

Die Zahlungsanordnung muss die Unterschrift des Anordnungsbefugten enthalten.²⁷ Eine Kassenanordnung die nicht den Vorschriften entspricht, darf erst ausgeführt werden, wenn die anordnende Stelle sie berichtigt hat²⁸. Streichungen und Änderungen auf Kassenanordnungen müssen so vorgenommen werden, dass die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben²⁹. Bei Veränderungen muss erkennbar sein, wann und wer sie vorgenommen hat.

Folgerung 7:

Die Verbandskasse hat Kassenanordnungen nur auszuführen, wenn diese den Regelungen der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung entsprechen.

In der Stellungnahme vom 29.01.2026 erklärte der ZV LSS, dass die Anordnungen zukünftig nicht mehr nachträglich geändert werden. Alle mit den Kassengeschäften beauftragten Mitarbeitenden werden hierzu explizit sensibilisiert.

²⁶ § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SächsKomKBVO

²⁷ § 8 Absatz 1 Nr. 8 SächsKomKBVO

²⁸ § 7 Absatz 1 Satz 2 SächsKomKBVO

²⁹ § 22 Absatz 3 Satz 3 und 4 SächsKomKBVO

3. Plan-Ist-Vergleich im Lagebericht

Der Zweckverband führt im Lagebericht einen Plan-Ist-Vergleich für das Jahr 2020 durch. Dabei wird der Wirtschaftsplan mit dem Jahresabschluss gegenübergestellt. Mehrere Werte im Lagebericht weichen jedoch von den im Wirtschaftsplan veröffentlichten Werten ab. Insbesondere stimmen die Werte für die „sonstigen betrieblichen Erträge“ und „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ nicht überein. Dadurch wird der geplante Jahresüberschuss im Lagebericht falsch ausgewiesen.

Folgerung 8:

Der Zweckverband hat sicherzustellen, dass die Werte im Plan-Ist-Vergleich des Lageberichts mit den im Wirtschaftsplan veröffentlichten Werten übereinstimmen.

Der Zweckverband erklärte in seiner Mail vom 30.01.2026, dass die Differenzen zwischen den Zahlen im Plan-Ist-Vergleich des Bilanzberichts und dem Wirtschaftsplan auf eine fehlerhafte Berechnung sowie auf die unterschiedliche Struktur der Berichterstattung zurückzuführen seien.

XI. Sachliche Prüfung

Im Rahmen der sachlichen Prüfung überprüften wir die Vergabe und Vermögensgegenstände und Vorräte, um sicherzustellen, dass diese den geltenden Rechtsvorschriften sowie den vertraglichen und verwaltungstechnischen Vorgaben entsprechen.

1. Vergabe

Gemäß Vergabeverordnung³⁰ ist bei der Schätzung des Auftragswertes vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung auszugehen. Eine

³⁰ § 3 Abs. 1 VgV

Kostenschätzung hat somit zu erfolgen. Eine solche Schätzung liegt im Fall der Beschaffung neuer Arbeitsstationen für den ZV LSS nicht vor.

Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 EUR, netto, ist eine Freihändige³¹ Vergabe möglich. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen tatsächlichen Auftragswert von ca. 3.000,00 EUR. Eine freihändige Vergabe war somit möglich. Um dennoch eine wirtschaftliche Beschaffung zu gewährleisten sollten vor Beauftragung mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Im vorliegenden Fall hat der Zweckverband drei Angebote eingeholt und das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt.

Das Vergabeverfahren³² ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Eine Dokumentation zur Kostenschätzung, zur Wahl des Vergabeverfahrens und zur Firmenauswahl liegt nicht vor. Es gibt allerdings eine Dokumentation zur Auswertung der Angebote und der getroffenen Entscheidung.

Empfehlung:

Zukünftig ist darauf zu achten eine Kostenschätzung vorzunehmen und das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren.

2. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte

Im Rahmen der Prüfung der Vermögensbestände und Vorräte erfolgte auch die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Inventur, einschließlich der Anlagenabgänge. Der Zweckverband legte zur Dokumentation der Abgänge ein Übergabeprotokoll zur Ausstellung „Wasser-Wüste-Wissenschaft“ vor. Laut dem Übergabeprotokoll erfolgte die Übertragung des Anlageguts zum 31.12.2020 mit dem Hinweis auf eine unentgeltliche Übergabe (Beschluss 09/21). Das Protokoll unterzeichneten der Inventurverantwortliche sowie der Geschäftsführer des ZV LSS am 29.06.2023 und eine Beschäftigte des Sächsischen Industriemuseums Energiefabrik Knappenrode als Übernehmende am 10.07.2023. Im Anlagenvermögen wird das Anlagegut zum 31.12.2020 mit einem Restbuchwert von 52.223 EUR geführt.

³¹ gemäß § 3 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsVergabeG

³² Gemäß § 20 VOL/A i.V.m. § 8 VgV

Sollte das Abgangsdatum tatsächlich der 31.12.2020 sein, dürfte zu diesem Zeitpunkt kein Restbuchwert mehr ausgewiesen werden.

Folgerung 9:

Der ZV LSS hat zu überprüfen, ob das Abgangsdatum korrekt ist. Zudem ist zu prüfen, ob das Anlagegut „Wasser-Wüste-Wissenschaft“ tatsächlich ausgebucht wurde. Gegebenenfalls ist eine Korrektur vorzunehmen.

In der Stellungnahme vom 26.02.2026 erklärte der ZV LSS; dass gemäß Verbandsbeschluss 09/21 die Anlage rückwirkend zum 01.01.2021 der Energiefabrik Knappenrode (Sächsisches Industriemuseum) zu übergeben ist. Das Datum im Protokoll (Übertragung zum 31.12.2020) ist daher nach Rücksprache mit dem Steuerberater nicht richtig. Die Ausbuchung der Anlage erfolgte entsprechend im Jahr 2021.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------------------|---|
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| bzw. | beziehungsweise |
| EUR | Euro |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| JA | Jahresabschluss |
| lfd. | laufend |
| Nr. | Nummer |
| ZV LSS | Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen |
| RdNr. | Randnummer |
| SächsEigBVO | Sächsische Eigenbetriebsverordnung |
| SächsGemO | Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen |
| SächsKomKBVO | Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung |
| SächsKomPrüfVO | Sächsische Kommunalprüfungsverordnung |
| SächsKomZG | Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit |
| SKS Steuerberatung | SKS Steuerberatung Sonkin, Seifert und Partner mbH |
| TEUR | Tausend Euro |
| VwV KomHSys | Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik |
| u. a. | unter anderem |

Allgemeine Rechtsgrundlagen in der für das Haushaltsjahr 2020 geltenden Fassung

| | |
|----------------|---|
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| SächsEigBVO | Sächsische Eigenbetriebsverordnung |
| SächsGemO | Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen |
| SächsKomPrüfVO | Sächsische Kommunalprüfungsverordnung |
| SächsKomKBVO | Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung |
| SächsKomZG | Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit |

- Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen
- Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen
- Dienst- und Geschäftsordnung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen
- Dienstanweisung zur Organisation der Kassengeschäfte des ZV LSS 18.08.2016
- Dienstanweisung 01/2017 – Inventurrichtlinie für den Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (ZV LSS LSS)
- Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplan 2020